Niedersächsisches
Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang | Hannover, den 3. 12. 2014 | Nummer 43

INHALT

A. Staatskanzlei
Bek. 17. 11. 2014, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland ... 774

B. Ministerium für Inneres und Sport
RdErl. 11. 11. 2014, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gemeinden, die vom Abzug der britischen Streitkräfte und von Standortschließungen oder -reduzierungen der Bundeswehr betroffen sind ... 774
20340
Bek. 26. 11. 2014, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 20. 12. 2014 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer ... 774

C. Finanzministerium
RdErl. 10. 11. 2014, Auslandsreisekostenrecht; Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder ab 1. 1. 2015 ... 774
20444

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
RdErl. 1. 10. 2014, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ehrenamtlichen Strukturen sowie der Selbsthilfe nach § 45 d SGB XI ... 777
83000

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

F. Kultusministerium
Bek. 17. 11. 2014, Aufhebung von Verwaltungsvorschriften 779

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Bek. 26. 11. 2014, Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung ... 780

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Erl. 29. 10. 2014, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen in Niedersachsen und Bremen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm) ... 781
78670
Bek. 13. 11. 2014, Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2015 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren ... 791
Bek. 13. 11. 2014, Beiträge zur Tierseuchenkasse für das Jahr 2015 ... 791
Gem. RdErl. 25. 11. 2014, Forstdienstkleidung ... 793
79100

I. Justizministerium

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bek. 19. 11. 2014, Anerkennung der „Heinrich Jung Stiftung" 794
Bek. 21. 11. 2014, Anerkennung der „VHV-Stiftung" ... 794

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Bek. 7. 10. 2014, Anerkennung der „Diabetes-Stiftung am Krankenhaus Winsen" ... 795

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Bek. 24. 11. 2014, Anerkennung der „Staas-Stiftung" ... 795

Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Bek. 28. 7. 2014, Eingliederung der Kirchengemeinde Hardegsen in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Leine-Solling (Kirchenkreis Leine-Solling) ... 795
Bek. 31. 7. 2014, Eingliederung von Kirchengemeinden in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Region Gleichen (Kirchenkreis Göttingen) ... 795
Bek. 1. 8. 2014, Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Elbe-Weser ... 795
Bek. 27. 8. 2014, Eingliederung von Kirchengemeinden in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Göttingen-Nord-Süd (Kirchenkreis Göttingen) ... 796
Bek. 7. 10. 2014, Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Peiner Land" (Kirchenkreis Göttingen) ... 796

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Bek. 18. 11. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Errichtung eines Gleisanschlusses der Firma H. Bröring GmbH & Co. KG im Bahnhof Twistringen ... 796

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Bek. 3. 12. 2014, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wörpe im Landkreis Osterholz ... 797

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Bek. 20. 11. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Ribbesbüttel GmbH) ... 797
Bek. 24. 11. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Messer Industriegase GmbH, Salzgitter) ... 797

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle
Bek. 20. 11. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biosgasanlage CornTec Biogas Metzingen GmbH & Co. KG, Eldingen) ... 800
Bek. 20. 11. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biosgasanlage Regina Riggers, Hermannsburg) ... 800
Bek. 20. 11. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotoranlage Rieper Biogas KG, Bad Fallingbostel) ... 800

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Bek. 3. 12. 2014, Planfeststellungsantrag für die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage zur Deponierung von Abfällen — Deponie Betheln ... 800
Bek. 3. 12. 2014, Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG (Rheinkalk GmbH, Steinbruch Borela, Salzhemmendorf) ... 801

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Bek. 10. 11. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biosgasanlage in Undeloh) ... 801

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
Bek. 10. 11. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vette Agro Service, Hoogstede) ... 802

Berichtigung ... 802

Rechtsprechung
Bundesverfassungsgericht ... 802

A. Staatskanzlei

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 17. 11. 2014 — 203-11700-5 IDN —

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indonesien in Hamburg ernannten Frau Sylvia Arifin am 4. 11. 2014 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Marina Estella Anwar Bey, am 12. 10. 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 43/2014 S. 774

B. Ministerium für Inneres und Sport

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gemeinden, die vom Abzug der britischen Streitkräfte und von Standortschließungen oder -reduzierungen der Bundeswehr betroffen sind

RdErl. d. MI v. 11. 11. 2014 — 36.2-01340-56/2-6 —

— VORIS 20340 —

Bezug: RdErl. v. 30. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 634)
— VORIS 20340 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2015 wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.2 Abs. 1 Satz 3 wird die Abkürzung „LSKN“ durch die Abkürzung „LSN“ ersetzt.
2. Nummer 6.2 erhält folgende Fassung:

   „6.2 Bewilligungsbehörde ist das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg.“
3. In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2014“ durch das Datum „31. 12. 2016“ ersetzt.

An die
Region Hannover, Landkreise, Städte und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 43/2014 S. 774

Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 20. 12. 2014 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer

Bek. d. MI v. 26. 11. 2014 — 33.23-05601/4-3 —

1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für das vierte Kalendervierteljahr 2014 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 753 198 557,00 EUR.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das dritte Kalendervierteljahr 2014 beträgt
der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 81 861 293,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 1. 11. 2014
wurden für das dritte
Kalendervierteljahr 2014 80 544 699,00 EUR
gezahlt, sodass sich eine
Nachzahlung von 1 316 594,00 EUR
ergibt.

Für das vierte Kalendervierteljahr 2014
beträgt die Abschlagszahlung für den
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
einschließlich einer Rundungsdifferenz
in Höhe von 50,00 EUR aus der
vorangegangenen Zahlung 81 077 931,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung
der Nachzahlung aus dem
vorangegangenen Quartal für
das vierte Kalendervierteljahr 2014
ein Betrag von 82 394 575,00 EUR
zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 82 394 525,00 EUR
zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 5. 2012 (Nds. GVBl. S. 126), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 26. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 913) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 43/2014 S. 774

C. Finanzministerium

Auslandsreisekostenrecht; Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder ab 1. 1. 2015

RdErl. d. MF v. 10. 11. 2014 — VD3 15 43/1 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 2. 10. 2013 (Nds. MBl. S. 710)
— VORIS 20444 —

1. Das Bundesministerium des Innern hat mit RdSchr. vom 10. 11. 2014 — D 6-30201/10#3 — die ab 1. 1. 2015 geltenden Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder in Höhe der aus der **Anlage** ersichtlichen Beträge festgesetzt. Diese sind auch in Niedersachsen zugrunde zu legen. Für im Jahr 2014 durchgeführte Auslandsdienstreisen, die erst 2015 abgerechnet werden, gelten die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder, die bis zum 31. 12. 2014 festgesetzt sind (vgl. Bezugserlass). Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die erhöhten Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder bedingten Mehrausgaben durch entsprechende Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen sind.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 43/2014 S. 774

Anlage

Land/Ort	Auslandstagegeld in EUR	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... EUR mit Nachweis*)
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	33	113
Äthiopien	22	86

Land/Ort	Auslands-tagegeld in EUR	Auslands-übernachtungsgeld bis zu ... EUR mit Nachweis*)
1	2	3
Äquatorialguinea	41	226
Albanien	19	110
Algerien	32	190
Andorra	26	82
Angola	64	265
Antigua und Barbuda	44	117
Argentinien	28	144
Armenien	19	63
Aserbaidschan	33	120
Australien		
— Canberra	48	158
— Sydney	49	186
— im Übrigen	46	133
Bahrain	30	70
Bangladesch	25	111
Barbados	48	179
Belgien	34	135
Benin	33	101
Bolivien	20	70
Bosnien und Herzegowina	15	73
Botsuana	27	105
Brasilien		
— Brasilia	44	160
— Rio de Janeiro	39	145
— Sao Paulo	44	120
— im Übrigen	45	110
Brunei	40	106
Bulgarien	18	90
Burkina Faso	36	84
Burundi	39	98
Chile	33	130
China		
— Chengdu	26	85
— Hongkong	51	170
— Peking	32	115
— Shanghai	35	140
— im Übrigen	27	80
Costa Rica	30	69
Côte d'Ivoire	42	146
Dänemark	50	150
Dominica	33	94
Dominikanische Republik	33	71
Dschibuti	40	160
Ecuador	32	55
El Salvador	38	75
Eritrea	25	58
Estland	22	71
Fidschi	26	57
Finnland	32	136

Land/Ort	Auslands-tagegeld in EUR	Auslands-übernachtungsgeld bis zu ... EUR mit Nachweis*)
1	2	3
Frankreich		
— Lyon	44	83
— Marseille	42	86
— Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	48	135
— Straßburg	40	89
— im Übrigen	36	81
Gabun	51	278
Gambia	15	70
Georgien	25	80
Ghana	38	174
Grenada	42	121
Griechenland		
— Athen	47	125
— im Übrigen	35	132
Guatemala	23	96
Guinea	31	110
Guinea-Bissau	25	60
Guyana	34	81
Haiti	41	111
Honduras	36	104
Indien		
— Chennai	25	135
— Kalkutta	27	120
— Mumbai	29	150
— Neu Delhi	29	130
— im Übrigen	25	120
Indonesien	31	130
Iran	23	84
Irland	35	90
Island	39	108
Israel	49	175
Italien		
— Mailand	32	156
— Rom	43	160
— im Übrigen	28	126
Jamaika	45	135
Japan		
— Tokio	44	153
— im Übrigen	42	156
Jemen	20	95
Jordanien	30	85
Kambodscha	30	85
Kamerun	33	130
Kanada		
— Ottawa	30	105
— Toronto	34	135
— Vancouver	30	125
— im Übrigen	30	100

Land/Ort	Auslands-tagegeld in EUR	Auslands-übernachtungsgeld bis zu ... EUR mit Nachweis*)
1	2	3
Kap Verde	25	55
Kasachstan	32	109
Katar	46	170
Kenia	29	135
Kirgisistan	24	91
Kolumbien	34	126
Kongo, Republik	47	113
Kongo, Demokratische Republik	50	155
Korea, Demokratische Volksrepublik	32	132
Korea, Republik	55	180
Kosovo	21	65
Kroatien	23	75
Kuba	41	85
Kuwait	35	130
Laos	27	67
Lesotho	20	70
Lettland	25	80
Libanon	36	120
Libyen	37	100
Liechtenstein	39	82
Litauen	20	68
Luxemburg	39	102
Madagaskar	31	83
Malawi	32	110
Malaysia	30	100
Malediven	31	93
Mali	34	122
Malta	37	112
Marokko	35	105
Marshall Inseln	52	70
Mauretanien	40	89
Mauritius	40	140
Mazedonien	20	95
Mexiko	34	141
Mikronesien	46	74
Moldau, Republik	15	100
Monaco	34	52
Mongolei	24	84
Montenegro	24	95
Mosambik	35	147
Myanmar	38	45
Namibia	19	77
Nepal	23	86
Neuseeland	39	98
Nicaragua	25	100
Niederlande	38	119
Niger	30	70
Nigeria	52	255
Norwegen	53	182

Land/Ort	Auslands-tagegeld in EUR	Auslands-übernachtungsgeld bis zu ... EUR mit Nachweis*)
1	2	3
Österreich	30	104
Oman	40	120
Pakistan		
— Islamabad	25	165
— im Übrigen	22	68
Palau	42	166
Panama	28	101
Papua-Neuguinea	30	90
Paraguay	30	61
Peru	25	93
Phillippinen	25	107
Polen		
— Breslau	27	92
— Danzig	24	77
— Krakau	23	88
— Warschau	25	105
— im Übrigen	22	50
Portugal	30	92
Ruanda	30	135
Rumänien		
— Bukarest	21	100
— im Übrigen	22	80
Russische Förderation		
— Moskau	25	118
— St. Petersburg	20	104
— im Übrigen	17	78
Sambia	30	95
Samoa	24	57
São Tomé und Príncipe	35	75
San Marino	34	77
Saudi Arabien		
— Djidda	40	80
— Riad	40	95
— im Übrigen	39	80
Schweden	60	165
Schweiz		
— Genf	51	174
— im Übrigen	40	139
Senegal	39	125
Serbien	25	90
Sierra Leone	32	82
Simbabwe	37	103
Singapur	44	188
Slowakische Republik	20	130
Slowenien	25	95
Spanien		
— Barcelona	26	118
— Kanarische Inseln	26	98

Land/Ort	Auslands-tagegeld in EUR	Auslands-übernachtungsgeld bis zu ... EUR mit Nachweis*)
1	2	3
— Madrid	34	113
— Palma de Mallorca	26	110
— im Übrigen	24	88
Sri Lanka	33	118
St. Kitts und Nevis	37	99
St. Lucia	45	129
St. Vincent und die Grenadinen	43	121
Sudan	29	115
Südafrika		
— Kapstadt	31	94
— im Übrigen	30	72
Südsudan	44	114
Suriname	25	108
Syrien	31	140
Tadschikistan	21	67
Taiwan	32	110
Tansania	33	141
Thailand	26	120
Togo	29	108
Tonga	26	36
Trinidad und Tobago	45	164
Tschad	39	151
Tschechische Republik	20	97
Türkei		
— Istanbul	29	92
— Izmir	35	80
— im Übrigen	33	78
Tunesien	27	80
Turkmenistan	27	108
Uganda	29	129
Ukraine	30	85
Ungarn	25	75
Uruguay	36	109
Usbekistan	28	123
Vatikanstaat	43	160
Venezuela	40	207
Vereinigte Arabische Emirate	37	155
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
— Atlanta	47	122
— Boston	40	206
— Chicago	40	130
— Houston	47	136
— Los Angeles	40	153
— Miami	47	102
— New York City	40	215
— San Francisco	40	110
— Washington, D. C.	47	205
— im Übrigen	40	102
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
— London	47	160
— im Übrigen	35	119
Vietnam	31	86
Weißrussland	22	109
Zentralafrikanische Republik	24	52
Zypern	32	90

*) Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ehrenamtlichen Strukturen sowie der Selbsthilfe nach § 45 d SGB XI

RdErl. d. MS v. 1. 10. 2014 — 104-43 590/200-1 —

— VORIS 83000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von ehrenamtlichen Strukturen sowie der Selbsthilfe nach § 45 d Abs. 1 SGB XI. Die vorgenannten Hilfsangebote ergänzen die bisherigen Leistungsangebote der gesetzlichen Pflegeversicherung; im Interesse der Betroffenen stützen sie die familiären Pflegearrangements und ermöglichen so einen längeren Verbleib der Betroffenen in der eigenen Häuslichkeit. Ziel ist es, die Inanspruchnahme vollstationärer Leistungen möglichst zu verhindern, zumindest aber zu verzögern.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung ist der Auf- und Ausbau von Hilfsangeboten durch Gruppen von ehrenamtlich tätigen sowie sonstigen zum bürgerschaftlichen Engagement bereiten Personen und Selbsthilfegruppen, die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von

— Pflegebedürftigen (Pflegestufen I bis III) und

— Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (Pflegestufe 0) sowie

— deren Angehörigen

zum Ziel gesetzt haben.

2.2 Förderungsfähig sind die der Selbsthilfekontaktstelle für die im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach Nummer 2.1 entstehenden Personal- und Sachausgaben.

2.3 Für Gruppen im Bereich des Ehrenamtes und des bürgerschaftlichen Engagements werden Aufwandsentschädigungen gezahlt sowie Personal- und Sachausgaben erstattet, die insbesondere aus der Erfüllung folgender Aufgaben entstehen:

— Auf- und Ausbau, Koordination und Organisation der Hilfsangebote,
— Schulung und Fortbildung der Gruppenmitglieder,
— kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung durch Fachkräfte.

2.4 Für Gruppen im Bereich der Selbsthilfe werden die originären, auf die Selbsthilfearbeit i. S. von § 45 d Abs. 1 Nr. 2 SGB XI entfallenden Aufwendungen gefördert, z. B. für

— Raummiete und Büroausstattung,
— Medien,
— Schulung und Fortbildung der Gruppenmitglieder sowie
— Personal- und sonstige Sachausgaben.

2.5 Die Fördermittel sind vorrangig für den Auf- und Ausbau und im Weiteren für die nachhaltige Sicherung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen nach den Nummern 2.3 und 2.4 zu verwenden. Auch gemischte Gruppen aus Ehrenamt oder bürgerschaftlichem Engagement und Selbsthilfe können gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die im Rahmen der Selbsthilfeförderung nach § 20 c SGB V von den gesetzlichen Krankenkassen geförderten Selbsthilfekontaktstellen im Land Niedersachsen, die Gruppen mit einer Zielsetzung nach Nr. 1.1 initiieren und/oder in ihrer Tätigkeit begleiten. Die Selbsthilfekontaktstellen leiten die Fördermittel nach Nummer 5.2 auf der Grundlage der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an die von ihnen initiierten und/oder begleiteten Gruppen weiter (Letztempfänger).

3.2 Sofern innerhalb eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder der Region Hannover keine oder mehr als eine Selbsthilfekontaktstelle tätig ist, wird die Zuständigkeit für die betreffende Gebietskörperschaft vom MS im Einvernehmen mit den gesetzlichen Krankenkassen bestimmt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Selbsthilfekontaktstelle stellt sicher, dass von jeder Gruppe i. S. der Nummer 1.1, für die sie eine Förderung erhält, folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

4.1 Der Arbeit von Gruppen von ehrenamtlich tätigen sowie sonstigen zum bürgerschaftlichen Engagement bereiten Personen muss eine Konzeption zugrunde liegen, die Aussagen zu den folgenden Punkten enthält:
- — Zielrichtung und wesentliche Inhalte des Angebots,
- — Dauerhaftigkeit, Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit des Angebots (Gruppenbetreuung mindestens einmal wöchentlich für wenigstens drei Betroffene; Einzelbetreuung an mindestens drei Tagen in der Woche),
- — Sicherstellung einer angemessenen Schulung und Fortbildung der Gruppenmitglieder.

4.2 Den Zusammenkünften der Selbsthilfegruppen muss eine Erklärung zugrunde liegen, die Aussagen zu den folgenden Punkten enthält:
- — Zielrichtung und wesentliche Inhalte der Gruppenarbeit,
- — Dauerhaftigkeit, Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit der Gruppentreffen.

4.3 Die Gruppen geben eine Erklärung darüber ab, dass die nachfolgenden Bestimmungen der Nummern 4.3.1 bis 4.3.3 beachtet werden:

4.3.1 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Gruppe
- — seit mindestens sechs Monaten besteht,
- — sich regelmäßig jeweils aus mindestens sechs Personen zusammensetzt,
- — mindestens drei Personen der nach Nummer 1.1 vorgesehenen Zielgruppen betreut,
- — ihren Sitz in Niedersachsen hat und dort tätig ist sowie
- — keine Förderung auf der Grundlage des § 82 b SGB XI erhält.

4.3.2 Für ehrenamtlich tätige sowie sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Gruppen gilt über die Anforderungen von Nummer 4.3.1 hinaus, dass
- — die Gruppenmitglieder nach Maßgabe der **Anlage** geschult sind oder sich binnen zwölf Monaten in dieser Weise schulen lassen werden,
- — die Gruppenmitglieder erst nach erfolgreicher Schulung nach Maßgabe der Anlage eingesetzt werden.

Nicht oder nicht im Rahmen der vorgenannten Frist geschulte Gruppenmitglieder gelten nicht als Gruppenmitglieder i. S. der vorgenannten Regelungen.

4.3.3 Hinsichtlich der Anforderungen an die Organisation der Selbsthilfe, die neutrale Ausrichtung und Unabhängigkeit der Selbsthilfearbeit sowie die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Ebenen sind die Regelungen der „Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45 c Abs. 6 SGB XI vom 24. 7. 2002“ i. d. F. vom 8. 6. 2009 zu beachten.

4.4 Eine Förderung von Gruppen, die auf der Grundlage der Regelungen des § 82 b SGB XI unterstützt werden, ist ausgeschlossen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung als Projektförderung gewährt.

5.2 Für ein Angebot i. S. der Nummer 2 werden auf Antrag aus Landesmitteln gewährt:
- — für die Selbsthilfekontaktstelle je initiierter und begleiteter Gruppe jährlich 300 EUR,
- — für die ehrenamtliche oder Selbsthilfegruppe jährlich jeweils 600 EUR.

5.3 Für den bei einer Gruppenneubildung nachweislich entstehenden Schulungsbedarf von ehrenamtlich tätigen sowie sonstigen zum bürgerschaftlichen Engagement bereiten Personen erhöht sich der Förderungsbetrag je Gruppe im Jahr der erstmaligen Förderung einmalig um jeweils bis zu 600 EUR.

Die Selbsthilfekontaktstelle stellt sicher, dass Schulungen dieser Art aus Kostengründen nach Möglichkeit gruppenübergreifend durchgeführt werden.

5.4 Die Verteilung der Fördermittel an die einzelnen Selbsthilfekontaktstellen erfolgt zu jeweils 50 % auf der Grundlage
- — der niedersächsischen Bevölkerungsstatistik, hier des prozentualen Anteils der Personen im Alter von 65 Jahren und mehr in den jeweiligen Gebietskörperschaften bei gleichzeitiger Annahme einer altersspezifischen durchschnittlichen Prävalenzrate der Erkrankung an Altersdemenz von durchschnittlich 6,5 % (Quelle nach Bickel; Gesundheitsberichterstattung des Bundes zur Altersdemenz) sowie
- — der niedersächsischen Pflegestatistik, hier des prozentualen Anteils der ambulant betreuten Pflegebedürftigen in den jeweiligen Gebietskörperschaften.

Es gelten die zum Zeitpunkt des Einsetzens der Bewilligung im jeweiligen Jahr der Förderung vorliegenden letzten vom LSN vorgelegten aktuellen Zahlenangaben; diese Verteilungsgrundlagen sind den in diesem Jahr vorgesehenen Bewilligungen von Fördermitteln zugrunde zu legen.

Die auf der vorgenannten Grundlage ermittelte maximale Höhe der Förderung je Selbsthilfekontaktstelle kann überschritten werden, wenn andere Antragsteller ihre Höchstbeträge nicht ausschöpfen und daher weitere Fördermittel zur Verfügung stehen.

5.5 Die Förderung kann geringer als jährlich 2 500 EUR sein. Fördermittel des Landes für Kontakt- und Informationsberatungsstellen werden nicht auf die Förderung angerechnet.

6. Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Die Selbsthilfekontaktstelle stellt den Förderantrag auf der Grundlage eines Antrags des Letztempfängers. Anträge auf Förderung für das laufende Programmjahr sind der Bewilligungsbehörde in schriftlicher Form bis spätestens 30. Juni des Jahres vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die vorgelegten Förderungsanträge im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen sowie dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V.; dies ist im Bewilligungsbescheid zu dokumentieren.

6.4 Die Zuwendung wird unter der auflösenden Bedingung gewährt, dass nach § 45 c Abs. 2 SGB XI in gleicher Höhe ein Zuschuss aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung gewährt wird. Dabei bildet die Förderung des Landes zusammen mit möglichen Förderungen aus Mitteln der Arbeitsförderung oder einer Kommune die Höhe der Förderung, die nach § 45 c Abs. 2 SGB XI für den Anteil der Förderung aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung bestimmend ist.

6.5 Die Selbsthilfekontaktstelle hat im Rahmen des Antragsverfahrens darzulegen, dass die von ihr betreuten Gruppen die Voraussetzungen nach Nummer 4 erfüllen.

6.6 Die Selbsthilfekontaktstellen stellen sicher, dass die Gruppen, für die sie Fördermittel erhalten, und deren Angebote den örtlich zuständigen sowie auch den an deren Zuständigkeitsbereich unmittelbar angrenzenden Seniorenservicebüros, Senioren- und Pflegestützpunkten Niedersachsen, Freiwilligenagenturen und Mehrgenerationenhäusern sowie den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. in geeigneter Weise bekannt gemacht werden; die Bekanntgabe soll binnen drei Monaten nach Erhalt des Bewilligungsbescheides erfolgen.

6.7 Die Selbsthilfekontaktstellen teilen zum Zweck einer späteren Evaluation des mit der Richtlinie verfolgten Förderzwecks mit der Antragstellung zugleich auch die Zahl der in ihrem Bereich eingesetzten Gruppen sowie der innerhalb der Gruppen insgesamt eingesetzten Kräfte mit. Sie haben ebenfalls darzulegen, ob Aufwendungen der Gruppe ggf. von anderer Seite gedeckt werden oder ob dafür Leistungen an anderer Stelle beantragt worden sind.

6.8 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

6.9 Die Selbsthilfekontaktstellen erstellen nach den Angaben der von ihnen betreuten Gruppen einen Gesamt-Verwendungsnachweis nach Nummer 6.8 über die Verwendung der Fördermittel und legen diesen der Bewilligungsbehörde vor.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
die Region Hannover, die Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte
die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Niedersachsen
die Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der privaten Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen
die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
die Verbände der gesetzlichen Pflegekassen in Niedersachsen und
den Verband der privaten Krankenversicherung e.V. — Geschäftsstelle Berlin —

— Nds. MBl. Nr. 43/2014 S. 777

Anlage

Inhalt und Qualität der Schulungen nach Nummer 4.3.2

Die Schulung der ehrenamtlich tätigen sowie der sonstigen zum bürgerschaftlichen Engagement bereiten Personen soll einen Umfang von mindestens 20 Stunden haben; die Schulung muss darüber hinaus folgende Qualitätsmerkmale aufweisen:

— inhaltliche Orientierung an der Zielgruppe,

— Vermittlung von Basiswissen über Krankheitsbilder, Behandlungsformen, Pflege und Betreuung der Betroffenen sowie Unterstützung der Pflegenden,

— Anleitung zum Selbstmanagement,

— Hilfestellungen zur Erfassung der Situation der Betroffenen und der pflegenden Personen einschließlich des sozialen Umfelds,

— Vermittlung der Methodik zu Kommunikation, Umgang und Gesprächsführung mit den Betroffenen und den Angehörigen,

— Vermittlung von Methoden zur Betreuung und Beschäftigung der Betroffenen,

— Erwerb von Handlungskompetenzen im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten wie z. B. Aggressionen, Weglauftendenzen, Widerständen oder Angstgefühlen,

— Reflexion und Austausch der Erfahrungen während des ehrenamtlichen Engagements,

— Vermittlung von Methoden der Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen.

Die Schulung ist von Fachkräften zu erbringen, die für die Tätigkeit in der Pflege die nötige Erfahrung und das erforderliche Fachwissen mitbringen. Diesen Fachkräften obliegt die fachliche und psychosoziale Begleitung und Unterstützung der Gruppenmitglieder sowie die Durchführung von regelmäßigen Teamsitzungen und bei Bedarf erforderlichen Einzelfallbesprechungen. Als Fachkräfte kommen je nach Zielgruppe folgende Berufsgruppen in Betracht:

— Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger,

— Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,

— Altenpflegerin oder Altenpfleger,

— Haus- und Familienpflegerin oder Haus- und Familienpfleger,

— Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger,

— Heilpädagogin oder Heilpädagoge,

— Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge,

— Pflegeassistentin oder Pflegeassistent,

— Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer,

— Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer.

Die mögliche Eignung weiterer Berufsgruppen ist im Einzelfall zu prüfen.

F. Kultusministerium

Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

Bek. d. MK v. 17. 11. 2014 — 14-03 230 —

Folgende Verwaltungsvorschrift wird mit Wirkung vom 1. 11. 2014 aufgehoben:

RdErl. v. 4. 5. 1995 (Nds. MBl. S. 707, SVBl. S. 282) — VORIS 20460 00 01 07 002 —	Durchführung des Verpflichtungsgesetzes; Bestimmung der zuständigen Stellen

— Nds. MBl. Nr. 43/2014 S. 779

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung

Bek. d. MW v. 26. 11. 2014 — 14-32171/5300 —

Die Bayerische Versorgungskammer gibt hiermit gemäß Artikel 8 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen vom 23. 10./24. 11. 1978 (Nds. GVBl. 1979 S. 279), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 6./23. 2. 1998 (Nds. GVBl. S. 683), die Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. 12. 2005 (Nds. MBl. S. 1000), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 1213), durch Satzung vom 26. 11. 2014 **(Anlage)** bekannt. Das MW hat der Änderung der Satzung mit Schreiben vom 14. 11. 2014 zugestimmt.

— Nds. MBl. Nr. 43/2014 S. 780

Anlage

Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 26. November 2014

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl S. 371, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 373 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt die Bayerische Architektenversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 07. Dezember 2005 (StAnz Nr. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. November 2012 (StAnz Nr. 48), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) [1]Auf Antrag wird der Mindestbeitrag gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 oder gemäß § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (selbständige Tätigkeit) auf die Hälfte ermäßigt. [2]Das Antragsrecht kann für ein Kalenderjahr nur einheitlich ausgeübt werden. [3]Der Antrag gilt auch für nachfolgende Kalenderjahre als gestellt, sofern die Voraussetzungen weiterhin vorliegen."

2. § 29 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 6 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

      „[3]Auf Grundlage der versicherungstechnischen Lage des Versorgungswerks ermittelte Überschüsse, die sich aus dem versicherungstechnischen Ansatz zukünftiger Beiträge ergeben, sollen nicht für Anpassungen verwendet werden; dies gilt nicht, wenn anderenfalls der Verlust des Befreiungsrechts der Mitglieder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung droht oder der Versorgungsauftrag nicht mehr erfüllt werden kann. [4]Anpassungen von Rentenpunkten, die zum Ausgleich einer Absenkung des Rentenbemessungsfaktors erfolgt sind, können bei einer Erhöhung des Rentenbemessungsfaktors durch Beschluss des Landesausschusses ganz oder teilweise wieder zurückgenommen werden."

   b) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „[2]Die Widerruflichkeit nach Absatz 6 Satz 4 und nach § 40 Abs. 4 bleibt unberührt."

   c) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

      „(8) Der Anspruch auf Versorgungsleistungen richtet sich nach den bei Eintritt des Versorgungsfalls geltenden Vorschriften, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften anderes ergibt."

3. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34
Höhe der Anwartschaften, des Altersruhegelds und des vorgezogenen Altersruhegelds

(1) Der Jahresbetrag des Altersruhegelds ist das in Euro ausgewiesene Produkt der individuell erreichten Rentenpunkte (Abs. 5) und des Rentenbemessungsfaktors (Abs. 6).

(2) [1]Die Anzahl der Rentenpunkte ergibt sich aus der Multiplikation der von dem Mitglied entrichteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen mit dem jeweils zutreffenden Bewertungsprozentsatz. [2]Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes hängt vom Geburtsjahr und Lebensalter ab, in dem die Einzahlung geleistet wurde; maßgebend ist der Tag des Zahlungseingangs. [3]Das Lebensalter ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr. [4]Der jeweils zutreffende Bewertungsprozentsatz geht aus Tabelle 1 hervor.

(3) Beiträge, die nach § 18 Abs. 1 Satz 3 nach Vollendung der Regelaltersgrenze noch entrichtet werden können, werden mit dem für die Regelaltersgrenze geltenden Bewertungsprozentsatz bewertet.

(4) [1]Wurde für Zeiten früherer Berufsunfähigkeit beim Ruhegeld für Berufsunfähigkeit ein Zuschlag aus der Zurechnung nach § 35 gewährt, wird der Zurechnungsbeitrag für die Zeit der früheren Berufsunfähigkeit mit dem Bewertungsprozentsatz bewertet, der sich aus Tabelle 1 ergibt. [2]Für Rentenpunkte beschlossene Anpassungen gelten bis zum Beginn der Versorgungsleistungen auch für die nach Satz 1 errechneten Rentenpunkte. [3]Tritt innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren nach Beendigung des Bezugs von Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit erneut der Versorgungsfall wegen Berufsunfähigkeit ein, wird mindestens das zuvor gezahlte Ruhegeld unter Berücksichtigung von für Versorgungsleistungen beschlossene Anpassungen weiter gewährt.

(5) Die Gesamtzahl der Rentenpunkte ergibt sich aus der Addition der Anrechte aus Abs. 2 bis 4 sowie der für die Rentenpunkte beschlossenen Anpassungen.

(6) [1]Der Rentenbemessungsfaktor wird auf Vorschlag der Geschäftsführung jährlich für das Folgejahr durch Satzung so festgelegt, dass in der versicherungstechnischen Bilanz des Vorjahres kein Fehlbetrag entsteht. [2]Der Rentenbemessungsfaktor kann neben der Festlegung nach Satz 1 aus rechtlichen oder versicherungsmathematischen Gründen für mehrere Folgejahre festgelegt werden. [3]Er wird auf vier Nachkommastellen abgerundet und beträgt höchstens 1,0000. [4]Bei der Festlegung des Rentenbemessungsfaktors ist insbesondere die Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen, die Vermeidung einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge der Mitglieder sowie die Veränderung der Lebenserwartung der Mitglieder zu berücksichtigen.

(7) [1]Der Rentenbemessungsfaktor wird für das Jahr 2015 auf 1,0000 festgesetzt. [2]Wird der Rentenbemessungsfaktor nach Abs. 6 nicht für das Folgejahr festgesetzt, gilt der zuletzt festgesetzte Rentenbemessungsfaktor fort.

(8) [1]Wird vorgezogenes Altersruhegeld in Anspruch genommen (§ 30 Abs. 2), so unterliegt das nach den vorstehenden Absätzen errechnete Ruhegeld für jeden Monat des Ruhegeldbezugs vor dem in § 30 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt einem versicherungstechnischen Abschlag. [2]Die Höhe des Abschlags ergibt sich aus Tabelle 2. [3]Die Kürzung des Ruhegelds gilt für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs. [4]Bei der Berechnung des Ruhegelds ist der Rentenbemessungsfaktor, der nach § 30 Abs. 2 Satz 4 zum Zeitpunkt des beantragten Monatsersten gilt, zugrunde zu legen; bei einer rückwirkenden Beantragung des vorgezogenen Altersruhegelds nach § 30 Abs. 2 Satz 5 ist der Rentenbemessungsfaktor, der im Jahr der Antragstellung gilt, zugrunde zu legen.

(9) Die Tabellen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

(10) [1]Bis zum 31. Dezember 2014 entrichtete Beiträge werden nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht verrentet. [2]Sie unterliegen zukünftigen Änderungen gemäß Art. 10 Abs. 4 VersoG i. V. m. § 2 Abs. 3. [3]Anpassungen im Sinne des Satzes 2 sind insbesondere dann erforderlich, wenn die der Berechnung zugrundeliegenden versicherungstechnischen Annahmen auf Dauer nicht mehr erfüllbar sind oder es im Verhältnis zu den nach dem 31. Dezember 2014 erworbenen Anrechte zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung kommen würde."

4. In § 35 Absatz 1 Satz 1 werden im ersten Halbsatz nach dem Wort „Abschlag“ die Worte „sowie dem Rentenbemessungsfaktor (§ 34 Abs. 6)“ eingefügt und im zweiten Halbsatz das Zitat „§ 34 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 34 Abs. 8“ ersetzt.
5. § 42 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) [1]Für die Durchführung der internen Teilung berechnet das Versorgungswerk die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile), die sich zum Ende der Ehezeit noch nicht in der Leistungsphase befinden, in Form eines Deckungskapitals. [2]Zur Ermittlung des Deckungskapitals werden die vom ausgleichspflichtigen Mitglied in der Ehezeit erworbenen Rentenpunkte mit dem Barwertfaktor gemäß Tabelle 3 sowie mit dem Rentenbemessungsfaktor multipliziert, der für das Jahr, in das das Ehezeitende fällt, festgelegt worden ist. [3]Dieser Kapitalwert wird um den vom Familiengericht für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ermittelten Kapitalwert gekürzt. [4]Der gekürzte Kapitalwert wird dadurch in Rentenpunkte umgerechnet, dass der Kapitalwert durch den Barwertfaktor gemäß Tabelle 3 sowie den Rentenbemessungsfaktor, der für das Jahr, in das das Ehezeitende fällt, festgelegt worden ist, dividiert wird. [5]Die Kürzung wird am Tag, der auf das Ende der Ehezeit folgt, wirksam. [6]Der vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ermittelte Kapitalwert wird in Rentenpunkte umgerechnet. [7]Die Umrechnung erfolgt in entsprechender Anwendung der Sätze 4 und 5. [8]Haben beide Ehegatten Anrechte bei der Architektenversorgung erworben, findet eine Verrechnung der Kapitalwerte statt. [9]Für die Ermittlung und die Verrechnung der Versorgungsanrechte gelten die Sätze 2 bis 7 entsprechend.“
   b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

      „(8) Die Tabellen 3 und 4 sind Bestandteil dieser Satzung.“
6. In § 54 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Bei der Berechnung des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit ab 1. Januar 2015 ist der Rentenbemessungsfaktor, der bei Eintritt des Versorgungsfalls gilt, zugrunde zu legen.“
7. In § 55 b wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Für Anwartschaften, die vor dem 1. Januar 2015 erworben worden sind, gilt § 42 in der bis dahin geltenden Fassung weiter.“
8. Die Tabellenteile zur Berechnung des Ruhegelds werden wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift zur Tabelle 1 erhält folgende Fassung:

      „Umrechnung der Einzahlungen in Rentenpunkte (§ 34 Abs. 2)“.
   b) Nach der Überschrift werden folgende Sätze eingefügt:

      „Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes ist abhängig vom Lebensalter, in dem die Einzahlung geleistet wurde sowie von dem für den Geburtsjahrgang geltenden Bewertungsprozentsatz. Als Alter bei der Beitragszahlung gilt für Tabelle 1 der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr. Der Jahresbetrag des Altersruhegelds ist das in Euro ausgewiesene Produkt der individuell erreichten Rentenpunkte (§ 34 Abs. 5) und des Rentenbemessungsfaktors (§ 34 Abs. 6).“
   c) In der Überschrift der Tabelle 2 wird die Absatzbezeichnung „4“ durch die Absatzbezeichnung „8“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern (Rechts- und Versicherungsaufsicht) mit Schreiben IA4-1235-8-9-9 vom 21. November 2014 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen in Niedersachsen und Bremen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm)

Erl. d. ML v. 29. 10. 2014 — 106.2-60114/1-97—

— VORIS 78670 —

Bezug: RdErl. v. 10. 4. 2007 (Nds. MBl. S. 358), zuletzt geändert durch RdErl. v. 6. 5. 2013 (Nds. MBl. S. 368)
— VORIS 78670 —

1. Zuwendungszweck

1.1 Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen gewähren nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487), Delegierte Verordnung (EU) Nr. 994/2014 der Kommission vom 13. 5. 2014 (ABl. EU Nr. L 280 S. 1), im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen an landwirtschaftliche Unternehmen für investive Maßnahmen in Niedersachsen und Bremen zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die LWK (Bewilligungsbehörde) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens sowie nach den in der **Anlage 3** aufgeführten Auswahlkriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, durch die die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen geschaffen werden. Unter der Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis zu verstehen, das im Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannt ist und bei dem auch das daraus entstehende Erzeugnis ein Anhang-I-Erzeugnis ist.

Die Investitionen müssen gemäß Artikel 17 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zur

— Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen oder

— Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten oder

— Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung

beitragen.

Darüber hinaus sind besondere Anforderungen im Bereich Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz gemäß Nummer 4.5 und im Fall von Stallbauinvestitionen zusätzlich im Bereich Tierschutz gemäß den **Anlagen 1 oder 2** zu erfüllen.

Förderungsfähig sind:

2.1.1 Errichtung und Modernisierung von unbeweglichem Vermögen einschließlich der Erschließung;

2.1.2 allgemeine Aufwendungen für

— Architektur- und Ingenieurleistungen,

— Betreuung von baulichen Investitionen bei einem förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100 000 EUR,

— das Investitionskonzept,

— Durchführbarkeitsstudien,

bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 12 % der förderfähigen Ausgaben nach Nummer 2.1.1.

2.2 Nicht gefördert werden

2.2.1 Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude,

2.2.2 Ersatzinvestitionen,

2.2.3 Gebrauchtmaterialien.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Gefördert werden Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die i. S. des Anhangs 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten bzw. bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind, wenn entweder

— deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatzerlöse unter Anrechnung von Beteiligungen an anderen Unternehmen) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und

— die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten

oder wenn das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

Als Tierhaltung i. S. des ersten Spiegelstrichs gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei sowie die Wanderschäferei.

3.1.1 Zuwendungsempfänger können auch Unternehmen nach Nummer 3.1 sein, die während eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und auf eine erstmalige selbständige Existenzgründung zurückgehen (Existenzgründerinnen oder Existenzgründer). Hierzu zählen nicht Unternehmensgründungen infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge.

3.1.2 Im Fall der Beantragung eines erhöhten Zuschusses nach Nummer 5.2.4 Abs. 2 muss der Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre sein (Junglandwirtin oder Junglandwirt).

3.2 Nicht gefördert werden Unternehmen

— bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder die sich i. S. der Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 19. 9.1997 (ABl. EU Nr. C 283 S. 2) in Schwierigkeiten befinden,

— die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger hat

4.1.1 berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes anhand einer Vorwegbuchführung nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen.

Die Vorwegbuchführung ist für mindestens zwei vollständige Wirtschaftsjahre vorzulegen. Aus der Vorwegbuchführung ist eine angemessene bereinigte Eigenkapitalbildung des Unternehmens nachzuweisen.

Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die langfristige Kapitaldienstgrenze nicht überschritten wird.

Bei Existenzgründern gemäß Nummer 3.1.1 kann statt einer angemessenen Eigenkapitalbildung ein Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben in Höhe von mindestens 20 % erbracht werden;

4.1.2 einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

Das Investitionskonzept muss eine Abschätzung über die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens aufgrund der durchzuführenden Maßnahme zulassen. Maßstab hierfür ist die langfristige Kapitaldienstgrenze.

Bei Existenzgründerinnen oder Existenzgründern gemäß Nummer 3.1.1 kann die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme durch eine differenzierte Planungsrechnung nachgewiesen werden.

4.2 Junglandwirtinnen oder Junglandwirte gemäß Nummer 3.1.2 müssen darüber hinaus nachweisen, dass die Antragstellung für die geförderte Investition während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb erfolgt ist.

4.3 Im Fall von Kooperationen ist der Kooperationsvertrag und bei Kooperationen gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zusätzlich der Geschäftsplan sowie ein Nachweis über die Konzeption und die Ziele der Kooperation vorzulegen.

4.4 Die Summe der positiven Einkünfte einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen (Prosperitätsgrenze) der Inhaberin oder des Inhabers einschließlich der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners gemäß § 1 LPartG darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 150 000 EUR je Jahr bei Ledigen und 180 000 EUR bei Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder oder Aktionärinnen und Aktionäre (jeweils einschließlich der Ehegatten bzw. der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner), sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 % verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte einer der o. g. Kapitaleignerin oder eines der o. g. Kapitaleigner (einschließlich der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners) 150 000 EUR je Jahr bei Ledigen und 180 000 EUR bei Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern überschreitet, wird das förderungsfähige Investitionsvolumen des Zuwendungsempfängers um den Prozent-Anteil gekürzt, der dem Kapitalanteil dieser Gesellschafterin oder dieses Gesellschafters, Genossenschaftsmitglieds oder Aktionärin oder Aktionärs entspricht.

Bei Existenzgründerinnen oder Existenzgründern gemäß Nummer 3.1.1 ist im Fall der Nichtveranlagung zur Einkommensteuer eine Nichtveranlagungsbescheinigung des jeweils zuständigen Finanzamtes vorzulegen.

4.5 Die Investition muss besonderen Anforderungen entsprechen. Diese werden im Bereich

— des Verbraucherschutzes erfüllt, wenn die Herstellung der Produkte nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder im Rahmen der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten erfolgt,

— des Umwelt- und Klimaschutzes insbesondere durch eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes oder durch eine Verringerung der Stoffausträge oder der Emissionen um jeweils mindestens 20 % erfüllt,

— des Tierschutzes durch die Anforderungen der Anlagen 1 und 2 erfüllt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung ist das förderungsfähige Investitionsvolumen der Investitionen nach Nummer 2.

5.2.1 Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen gehören ausschließlich die durch bezahlte Rechnung nachgewiesenen Ausgaben, soweit diese für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind.

5.2.2 Nicht förderungsfähig sind

5.2.2.1 laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen, Baugenehmigungsgebühren,

5.2.2.2 Umsatzsteuer,

5.2.2.3 unbare Eigenleistungen.

5.2.3 Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20 000 EUR.

Die Förderung wird begrenzt auf ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von 1,0 Mio. EUR. Diese Obergrenze kann in den Jahren von 2014 bis 2020 höchstens einmal ausgeschöpft werden.

5.2.4 Die Höhe des Zuschusses beträgt

— für Investitionen zur Tierhaltung im Rinder-, Schafe-, Ziegen- und Pferdebereich nach Anlage 1 sowie für Investitionen außerhalb der Tierhaltung bis zu 20 %,

— für Investitionen zur Tierhaltung im Schweine- und Geflügelbereich nach Anlage 1 bis zu 30 %,

— für Investitionen zur Tierhaltung nach Anlage 2 bis zu 40 %

des förderungsfähigen Investitionsvolumens (jeweils einschließlich der erforderlichen Erschließungskosten).

Junglandwirtinnen oder Junglandwirte nach Nummer 3.1.2 erhalten einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 10 % der Bemessungsgrundlage, maximal jedoch 20 000 EUR.

5.2.5 Betreuungsgebühren können bei förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumen

— bis zu 500 000 EUR in Höhe von maximal 2,5 %,

— über 500 000 EUR in Höhe von maximal 1 %

als förderungsfähig anerkannt werden.

Der Zuschuss zu den Betreuungsgebühren beträgt bis zu 60 % der anhand der Belege nachgewiesenen Ausgaben für die Gebühr, höchstens jedoch 10 500 EUR. Eine weitere Förderung der Betreuung mit Zuschüssen nach Nummer 5.2.4 ist ausgeschlossen.

5.3 Der Gesamtwert der Zuwendung nach Nummer 5.2 darf, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, den Wert von 40 % und, ausgedrückt als absolute Zahl, in keinem Zeitraum von drei Kalenderjahren den Betrag von 400 000 EUR übersteigen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen (Nummer 5.3) nicht überschritten werden.

6.2 Mit der Maßnahme ist bis zum Ablauf des vierten Monats nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen, anderenfalls wird der Widerruf der Bewilligung nach Maßgabe des § 49 Abs. 2 VwVfG geprüft.

6.3 Bei der Gewährung der Zuwendung sind die ANBest-P in der durch Dienstanweisungen der EU-Zahlstelle sowie durch diese Richtlinie geänderten Fassung Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

6.3.1 Abweichend von Nummer 3 ANBest-P sind Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

6.3.2 Mit dem Auszahlungsantrag ist die Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis und zusätzlich aus dem Sachbericht. Er ist nach Vordruck spätestens bis zum 1. September des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum endet, vorzulegen (Nummern 6.1 bis 6.4 ANBest-P).

Ein Zwischennachweis ist nicht zu führen (Nummer 6.7 ANBest-P).

6.3.3 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

— Bauten und baulichen Anlagen und die damit verbundenen technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— sonstigen technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren

veräußert, verpachtet, stillgelegt oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden (Nummer 4.1 ANBest-P).

Die jeweilige Zweckbindungsfrist beginnt am 1. Januar des auf die Schlusszahlung des Zuwendungsgebers folgenden Jahres.

6.4 Der Tierbesatz geförderter Betriebe darf mit der Vorlage des Auszahlungsantrages/Verwendungsnachweises maximal 2,0 GV/ha betragen.

6.5 Vieh haltende Betriebe müssen spätestens mit der Vorlage des Auszahlungsantrages/Verwendungsnachweises die anfallende Gülle mindestens neun Monate lagern können.

6.6 Der Zuwendungsempfänger hat eine Buchführung für mindestens fünf Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an fortzuführen, die dem BMEL-Jahresabschluss entspricht und der Bewilligungsbehörde jährlich in Form von Dateien im CSV-Format vorzulegen.

Die Daten aus dem Buchabschluss können auch für anonyme Auswertungen verwendet werden.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Anwendung finden die einschlägigen EU-Bestimmungen mit den Abwicklungs- und Zahlungsmodalitäten für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben nach der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 227 S. 69) sowie die Dienstanweisungen der EU-Zahlstelle in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten daneben die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind. Hierzu gehört auch die Anwendung einer Sanktionsregelung nach der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 insbesondere bei Verstößen gegen die Vorschriften zur Auftragsvergabe oder inhaltliche Abweichungen.

7.2 Die Zuwendung ist schriftlich nach Vordruck und darin aufgeführten Bescheinigungen bei der Bewilligungsbehörde innerhalb der festgelegten Antragsannahmefrist zu beantragen.

7.3 Die Zuwendung muss unter Berücksichtigung der Kassenwirksamkeit der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen gewährt werden. Sie soll zudem für das Haushaltsjahr bewilligt werden, in dem die Investition abgeschlossen und der Förderungsbetrag abgerufen werden kann.

7.4 Der Zuwendungsbescheid sowie auch der Ablehnungsbescheid werden von der Bewilligungsbehörde an den Zuwendungsempfänger und ggf. an die Betreuerin oder den Betreuer und die Beraterin oder den Berater versandt.

7.5 Die bewilligten förderungsfähigen Mittel werden von der EU-Zahlstelle im ML auf Antrag des Zuwendungsempfängers und Anordnung der Bewilligungsbehörde auf das vom Zuwendungsempfänger bestimmte Konto ausgezahlt.

7.5.1 Die Zuwendung soll in einem Betrag ausgezahlt werden, nachdem die Durchführung der Investition nachgewiesen ist. Die Auszahlung darf von der Bewilligungsbehörde erst veranlasst werden, nachdem Rechnungen in entsprechender Höhe vom Zuwendungsempfänger bezahlt worden sind. Eine entsprechende Belegübersicht und die Belege sind der Bewilligungsbehörde mit dem Auszahlungsantrag/Verwendungsnachweis vorzulegen. Außerdem muss für das dem Auszahlungsantrag zugrunde liegende Investitionsvolumen die wirtschaftliche Auftragsvergabe nachgewiesen sein.

7.5.2 Wird ein Vorhaben schneller als geplant durchgeführt, so kann der Zuwendungsempfänger die Bewilligungsbehörde hiervon unterrichten, damit eventuell frei gewordene Mittel ggf. früher ausgezahlt werden können. Hierzu hat sich die Bewilligungsbehörde rechtzeitig einen Überblick über die nicht termingerecht abgerufenen Mittel zu verschaffen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 10. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 30. 9. 2014 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 43/2014 S. 781

Anlage 1

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen:

Generelle Anforderung

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens

— 3 % der Stallgrundfläche bei Schweinen und Geflügel,

— 5 % bei allen übrigen Tierarten

betragen.

1. Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder

— Förderungsfähig sind Laufställe. Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

— Im Fall von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.

— Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden. Bei Hochboxen können Komfortmatten eingesetzt werden.

— Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 5,5 m^2 je Großvieheinheit betragen.

— Bei Stallneubauten müssen die Lauf-/Fressgänge bei Milchkühen mindestens 3,5 m und Laufgänge 2,5 m breit sein, sodass sich die Tiere stressfrei begegnen können.

— Förderungsfähig sind Laufställe, die über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Milchkühe (4,5 m^2/GV) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden:

  — bei regelmäßigem Sommerweidegang und

  — bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m^2/GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.

— Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn durch geeignete technische oder manuelle Verfahren die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,2 : 1 zulässig. Werden Melkverfahren angewendet, bei denen die Kühe über den Tag verteilt gemolken werden (z. B. automatische Melksysteme), ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,5 : 1 zulässig.

2. Anforderungen an die Kälberhaltung

— Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der fünften Lebenswoche in Gruppen gehalten werden.

— Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.

— Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.

— Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.

3. Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)

— Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

— Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden.

— Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von maximal 3,5 cm) dürfen höchstens 50 % der nutzbaren Stallfläche ausmachen, es sei denn, die Liegefläche ist mit einer perforierten Gummimatte ausgelegt, die mindestens 50 % der Stallfläche ausmacht.

— Die verfügbare Fläche muss

  — bis 350 kg Lebendgewicht mindestens 3,5 m^2 pro Tier und

  — über 350 kg Lebendgewicht mindestens 4,5 m^2 pro Tier betragen.

— Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 zulässig. Sofern mittels technischer Einrichtungen den Tieren ein permanenter Zugang zum Futter ermöglicht wird, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.

4. Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

— Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

— Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.

— Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 5,5 m^2 je Großvieheinheit betragen.

— Der Stall muss über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Mutterkühe (4,5 m^2/GV) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden:

  — bei regelmäßigem Sommerweidegang und

  — bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m^2/GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.

5. Anforderungen an die Haltung von Mastschweinen

— Der Liegebereich muss

  — ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder

  — mit Tiefstreu versehen werden oder

  — mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.

— Im Stall müssen für alle Tiere zugänglich mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung indiziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.

— Für Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchutzNutztVO vorgeschrieben.

6. Anforderungen an die Haltung von Zuchtsauen und Zuchtebern

— Im Fall der Trogfütterung ist je Sau bzw. Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

— Der Liegebereich muss im genannten Produktionsabschnitt
  — planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
  — mit Tiefstreu versehen werden oder
  — mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.

— Im Stall müssen für alle Tiere mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.

— Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutztVO vorgeschrieben.

— Für Jungsauen und Sauen muss im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutztVO vorgeschrieben.

— Die Mindestfläche je Abferkelbucht muss 6 m^2 betragen.

— Die Haltungseinrichtung muss so ausgestaltet sein, dass sie nach dem Abferkeln dauerhaft geöffnet werden kann. Die Sau muss sich dann ungehindert umdrehen können.

7. Anforderungen an die Haltung von Ziegen

— Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

— Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.

— Neben der nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mindestens 0,5 m^2 nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind.

— Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.

— Es müssen Zickleinnester vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.

— In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.

— Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 1,5 m^2/Ziege und 0,35 m^2/Zicklein betragen.

— Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ganzjährig ein Auslauf zur Verfügung steht. Im Stall- oder Auslaufbereich sind geeignete Klettermöglichkeiten zu schaffen.

8. Anforderungen an die Haltung von Schafen

— Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.

— Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.

— Ein Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung muss vorhanden sein.

— Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 1,5 m^2/Schaf und 0,35 m^2/Lamm betragen.

— Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.

9. Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

— Im Außenbereich müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.

— Der Stall muss über einen Dachüberstand (Kaltscharrraum) von mindestens 2 m Breite/Tiefe über die gesamte mit Ausschlupflöchern versehene Stallseite verfügen. Die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein. Für Mobilställe sind kein Dachüberstand und keine Befestigung erforderlich.

10. Anforderungen an die Bodenhaltung von Legehennen

— Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein.

— Der Kaltscharrraum muss mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallfläche entsprechen und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.

11. Anforderungen an die Haltung von Mastputen

— Der Stall muss gemäß Anlage 2 der Bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen vom 17. 9. 1999 — Mindestanforderungen für die Putenhaltung —*), ausgestattet sein.

— Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum bzw. Wintergarten verbunden sein. Stall und Kaltscharrraum bzw. Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten.

— Der Kaltscharrraum bzw. Wintergarten muss mindestens 800 cm^2/Putenhahn und 500 cm^2/Putenhenne umfassen und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.

— Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen maximal 35 kg und bei Putenhähnen maximal 40 kg Lebendgewicht pro m^2 nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

12. Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

— Die nutzbare Stallfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.

— Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase maximal 25 kg Lebendgewicht pro m^2 nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

13. Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

— Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.

— Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den ganzen Kopf ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.

— Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten maximal 25 kg und bei Mastgänsen maximal 30 kg Lebendgewicht pro m^2 nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

— Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mindestens 2 m^2/Mastente bzw. 4 m^2/Mastgans zur Verfügung stehen.

14. Anforderung an die Haltung von Pferden

— Förderfähig sind Anlagen/Systeme zur Haltung in Gruppen mit Auslauf.

— Für jedes Pferd ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

— Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird.

— Ein besonderes Abteil für kranke, verletzte, unverträgliche oder neu eingestallte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können. Dieses muss mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten.

— Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren jederzeit ein geeigneter Auslauf zur Verfügung steht.

— Im Sommer wird den Pferden zusätzlich regelmäßiger Weidegang angeboten.

— Die nutzbare Liegefläche muss mindestens 9 m^2/Pferd und mindestens 7 m^2/Pony betragen.

*) Siehe Anhang 6 des Tierschutzberichts der Bundesregierung (BT-Drucksache 14/5712).

Anlage 2

Bauliche Anforderungen an eine bestmöglich tiergerechte Haltung

1. Allgemeines

- Für alle Tierarten müssen die Tageslichtöffnungen mindestens 5 % der Stallgrundfläche ausmachen.
- Zahlenmäßige Angaben sind Mindestmaße bzw. -verhältnisse, wenn nicht anders bezeichnet.

Mit den zu fördernden Investitionen sind zusätzlich zu den Anforderungen der Anlage 1 die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen:

2. Milchkuhhaltung

- Förderungsfähig sind Liegeboxenlaufställe oder Mehrflächenställe (z. B. Tiefstreu- oder Tretmiststall).
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Fress-Liegeboxen-Ställe, Einflächen-Tiefstreuställe und Ställe, die nicht als Außenklimaställe konzipiert sind.
- Bei Mehrflächenställen muss die spaltenfreie Liegefläche mindestens 5 m² je Kuh betragen.
- Perforierte Böden sind nur im Lauf- und Fressbereich zulässig.
- Lauf-Fressgänge müssen mindestens 4,50 m breit sein, reine Laufgänge 3,50 m breit.
- Nach jeweils 15 gegenständigen Liegeboxen muss ein Quergang eingefügt werden.
- In Liegeboxenlaufställen müssen mehr Liegeboxen als Kühe vorhanden sein (Verhältnis 1 : 1,1).
- Die tatsächliche nutzbare Liegefläche muss mindestens 1,80 m aufweisen (Aufkantung nicht mit eingerechnet).
- Hochboxen müssen mindestens folgende Länge haben:
  - wandständig 2,80 m,
  - gegenständig 2,70 m.
- Tiefboxen müssen mindestens folgende Länge haben:
  - wandständig 2,90 m,
  - gegenständig 2,80 m.
- Die Boxenbreite für Milchkühe muss bei freitragenden Abtrennungen mindestens 1,30 m (Achsmaß) messen. Für den Kopfschwung müssen bei wandständigen Boxen im Anschluss an die Liegefläche mindestens 90 cm Freiraum eingeplant werden, der nicht durch (tragende) Bauteile, wie z. B. Pfeiler, eingeschränkt sein darf. Der Nackenriegel muss etwa 170 cm vor der hinteren Boxenkante und 115 bis 130 cm über der Einstreuoberfläche positioniert werden.
- Liegeplätze müssen trocken und weich (Kniefalltest) sein, d. h. ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffendem Material versehen sein. Komfortmatten müssen von geprüfter und anerkannter Qualität sein und müssen für die Bindung auftretender Feuchtigkeit mit zerkleinertem Stroh bzw. Spänen eingestreut werden.
- Ein Fressplatzüberschuss (1 : 1,1) ist vorzuhalten, die Fressplatzbreite muss 75 cm betragen.
- Wasser muss jederzeit in ausreichender Qualität über geeignete Trogtränken zur Verfügung stehen. Für nicht laktierende Kühe sind auch Schalentränken zulässig, maximal sieben Tiere pro Schalentränke.
- Automatische Kuhbürsten sind einzubauen (1 : 50).
- Eingestreute Kranken- und Abkalbebuchten müssen jederzeit verfügbar sein (Verhältnis 1 : 40 bei Kranken- bzw. 1 : 30 bei Abkalbebuchten). Kranken- und Abkalbebuchten als Einzelbuchten müssen 15 m² groß sein. Als Gruppenbuchten müssen sie 10 m² je Tier groß sein, aber mindestens 20 m².
- Ein Laufhof ist vorzuhalten, wenn im Stall nicht genügend Bewegungsfläche vorhanden ist. Hiervon ist auszugehen, wenn im Stall pro Tier weniger als 4 m² Bewegungsfläche zur Verfügung steht (bei unter 50 Kühen; bei 50 bis 100 Kühen 3,75 m²/Tier; bei über 100 Kühen 3,5 m²). Der Laufhof muss je Tier 4,5 m² groß sein. Die Zugänge zum Laufhof müssen 3,50 m breit sein.
- Ein ganztägiger Weidegang während der Weideperiode (15. Mai bis 15. Oktober) ist verpflichtend. Den Weidegang müssen in der Regel alle Tiere tagsüber haben, außer in Situationen, in denen Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schädigung dem entgegenstehen. Über die ausnahmsweise im Stall verbliebenen Tiere ist in der Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) ein aus dem Bestandsregister abgeleitetes Stalltagebuch zu führen, aus dem die Identität dieser Tiere, der Tag und die Begründung für den Stallverbleib hervorgehen.
- Von der Weide aus muss Zugang zu einem Witterungsschutz bestehen.
- Auf der Weide müssen mindestens zwei Tränken zur Verfügung stehen.
- Werden Kälber enthornt, darf dies nur durch die Tierärztin oder den Tierarzt und unter Betäubung erfolgen.

3. Kälberhaltung

- Perforierte Böden sind nur im Lauf- und Fressbereich zulässig.
- Die Liegefläche muss so bemessen werden, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig und ungestört liegen können (Liegefläche 1,2 m² je Kalb).
- Kälber müssen ab der vierten Lebenswoche in Gruppen gehalten werden. Die Kälber sind im Offenstall zu halten.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden oder eine verformbare Liegematte ohne Perforierung, die für die Bindung der aufgetretenen Feuchtigkeit mit zerkleinertem Stroh bzw. Spänen eingestreut ist, aufweisen.
- Für jedes Kalb ist mindestens ein Grundfutterplatz bereitzustellen. Die Fressplatzbreite muss mindestens 60 cm betragen. Dies gilt auch bei Vorratsfütterung.
- Die Milchfütterung muss über Nuckeleimer erfolgen oder mit automatischen Fütterungseinrichtungen, die während des Tränkens nach hinten geschlossen sind.
- Raufutter muss ad libitum zur Verfügung stehen.
- Wasser muss jederzeit in ausreichender Qualität über Schalen- bzw. Trogtränken, die für Kälber geeignet sind, zur Verfügung stehen.
- Eingestreute Krankenbuchten müssen jederzeit verfügbar sein (Verhältnis 1 : 40). Krankenbuchten müssen als Einzelbuchten 4 m² und als Gruppenbuchten 3 m² je Tier groß sein.
- Kälber müssen während der Weideperiode (15. Mai bis 15. Oktober) Weidegang haben. Den Weidegang müssen in der Regel alle Tiere tagsüber haben, außer in Situationen, in denen Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schäden dem entgegenstehen. Über die ausnahmsweise im Stall verbliebenen Tiere ist in der Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) ein aus dem Bestandsregister abgeleitetes Stalltagebuch zu führen, aus dem die Identität dieser Tiere, der Tag und die Begründung für den Stallverbleib hervorgehen.
- Werden Kälber enthornt, darf dies nur durch die Tierärztin oder den Tierarzt und unter Betäubung erfolgen.

4. Rindermast (außer Mutterkuhhaltung) und Rinderaufzucht

- Förderungsfähig sind Liegeboxenlaufställe oder Mehrflächenställe (z. B. Tiefstreu- oder Tretmiststall).
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Fress-Liegeboxen-Ställe, Einflächen-Tiefstreuställe und Ställe, die nicht als Außenklimaställe konzipiert sind.
- Perforierte Böden sind nur im Lauf- und Fressbereich zulässig und förderfähig.
- Die verfügbare Fläche muss
- bis 400 kg Lebendgewicht mindestens 4,5 m² pro Tier,
- bis 500 kg Lebendgewicht mindestens 5 m² pro Tier,
- bis 600 kg Lebendgewicht mindestens 5,5 m² pro Tier,
- über 600 kg Lebendgewicht mindestens 6 m² pro Tier betragen.
- Mindestens die Hälfte der genannten Stallfläche muss von fester und rutschfester Beschaffenheit sein, d. h., es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln.
- Dabei muss die Liegefläche so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss weich (Kniefalltest) und trocken sein, d. h. ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität, die für die Bindung auftretender Feuchtigkeit mit zerkleinertem Stroh bzw. Späne eingestreut werden) versehen werden.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht (rasseabhängig mindestens 1,3 x Schulterbreite), dass alle Tiere gleichzeitig fressen können (Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1 : 1,1).

— Kranken- und Separationsbuchten müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein (1 : 50).
— Wasser muss jederzeit in ausreichender Qualität über geeignete Schalen- bzw. Trogtränken zur Verfügung stehen.
— Ein Laufhof ist vorzuhalten, wenn im Stall nicht genügend Bewegungsfläche vorhanden ist. Hiervon ist auszugehen, wenn im Stall pro Tier weniger als 4 m² Bewegungsfläche zur Verfügung steht (bei unter 50 Tieren; bei 50 bis 100 Tieren 3,75 m²/Tier; bei über 100 Tieren 3,5 m²). Der Laufhof muss je Tier 4,5 m² groß sein. Die Zugänge zum Laufhof müssen 3,50 m breit sein.
— Werden Kälber enthornt, darf dies nur durch die Tierärztin oder den Tierarzt und unter Betäubung erfolgen.

5. Mutterkuhhaltung

— Förderungsfähig sind Liegeboxenlaufställe oder Mehrflächenställe (z. B. Tiefstreu- oder Tretmiststall).
— Von der Förderung ausgeschlossen sind Fress-Liegeboxen-Ställe, Einflächen-Tiefstreuställe und Ställe, die nicht als Außenklimaställe konzipiert sind.
— In Zweiraumtiefstreuställen muss die Liegefläche für hornlose Tiere pro Tier mindestens 5 m² groß sein und die Verkehrsfläche 2,5 m².
— In Zweiraumtiefstreuställen muss die Liegefläche für behornte Tiere pro Tier mindestens 9 m² groß sein und die Verkehrsfläche 3 m².
— Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.
— Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite (rasseabhängig mindestens 1,3 x Schulterbreite) ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können (Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1 : 1).
— Wasser muss jederzeit in ausreichender Qualität über Schalen- bzw. Trogtränken zur Verfügung stehen.
— Ein separater Kälberbereich (Kälberschlupf) muss vorhanden sein (mindestens 2 m² je Kalb).
— Kranken- und Separationsbuchten müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein (1 : 40).
— Ein Laufhof ist vorzuhalten, wenn im Stall nicht genügend Bewegungsfläche vorhanden ist. Hiervon ist auszugehen, wenn im Stall pro Tier weniger als 4 m² Bewegungsfläche zur Verfügung steht (bei unter 50 Kühen; bei 50 bis 100 Kühen 3,75 m²/Tier; bei über 100 Kühen 3,5 m²). Der Laufhof muss je Tier 4,5 m² groß sein. Die Zugänge zum Laufhof müssen 3,50 m breit sein.
— Ein ganztägiger Weidegang während der Weideperiode (15. Mai bis 15. Oktober) ist verpflichtend. Den Weidegang müssen in der Regel alle Tiere tagsüber haben, außer in Situationen, in denen Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schädigung dem entgegenstehen. Über die ausnahmsweise im Stall verbliebenen Tiere ist in der Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) ein aus dem Bestandsregister abgeleitetes Stalltagebuch zu führen, aus dem die Identität dieser Tiere, der Tag und die Begründung für den Stallverbleib hervorgehen.
— Werden Kälber enthornt, darf dies nur durch die Tierärztin oder den Tierarzt und unter Betäubung erfolgen.

6. Haltung von Zuchtsauen und Ebern

— Die Gruppenhaltungsform „Fress-Liegebuchten“ ist nicht förderungsfähig.
— Für Jungsauen und Sauen muss im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine ungeschränkt nutzbare Bodenfläche von 2,5 m² (Jungsauen) und 3,4 m² (Altsauen) zur Verfügung stehen.
— Die Mindestfläche je Abferkelbucht muss 7 m² betragen
— Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine nutzbare Bodenfläche von 7 m² aufweisen.
— Der Liegebereich muss im genannten Produktionsabschnitt entweder planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen sein.
— Kastenstände müssen so ausgestaltet sein, dass sie nach dem Abferkeln dauerhaft geöffnet werden können.
— Die Abferkelbucht muss Funktionsbereiche für die Sau (Fress-, Liege- und Kotbereich) bieten, ein ungehindertes Umdrehen ermöglichen, ein ausreichend großes Ferkelnest vorhalten (mindestens 1,5 m²) und den Einsatz von Nestbaumaterial ermöglichen.
— Im Fall der Trogfütterung in Gruppen ist je Sau bzw. Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
— Fütterungssysteme, die nicht für jedes Tier gleichzeitig einen Fressplatz anbieten, können nur gefördert werden, wenn allen Tieren über eine rohfaserhaltige Beifütterung (Rohfasergehalt > 10 %) oder fressbares Beschäftigungsmaterial ein gleichzeitiges Fressen ermöglicht wird.
— Im Bereich für niedertragende Sauen muss Stroh, Silage, Frischgras, Heu oder ähnliches als Beschäftigungsmaterial angeboten werden.
— Im Stall müssen alle Tiere ständig Zugang zu ausreichenden Mengen von veränderbaren organischem Material haben, das gesundheitlich unbedenklich ist und dem Erkundungsverhalten dient.
— Vor dem Ferkeln muss den Sauen Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden.
— Für 5 % der gehaltenen Tierzahl müssen Buchten vorgehalten werden, die als Kranken- bzw. Separationsbucht genutzt werden können. Die Tiere müssen sich in diesen Buchten ungehindert umdrehen können.
— Kastrationen dürfen nur unter Betäubung vorgenommen werden.

7. Anforderungen an die Haltung von Aufzuchtferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen

— Für jedes Ferkel bis 30 kg (ab 40 Tage) muss eine uneingeschränkte Bodenfläche von 0,5 m² zur Verfügung stehen.
— Ferkel dürfen nicht in Flat-Deck-Anlagen oder Ferkelkäfigen gehalten werden.
— Für Zuchtläufer und Mastschweine muss je Tier folgende uneingeschränkte Bodenfläche zur Verfügung stehen: bis 50 kg 0,8 m²; bis 110 kg 1,3 m²; über 110 kg 1,5 m².
— Die Buchten müssen so groß und so gestaltet sein, dass sie in Fressbereich, Liegebereich und Bewegungsbereich strukturiert werden können.
— Die Stallböden müssen glatt, aber rutschfest sein. Mindestens die Hälfte der genannten Stallfläche muss von fester Beschaffenheit sein, d. h., es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln.
— Der Liegebereich muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
— Fütterungssysteme, die nicht für jedes Tier gleichzeitig einen Fressplatz anbieten, können nur gefördert werden, wenn allen Tieren über eine rohfaserhaltige Beifütterung (Rohfasergehalt > 10 %) oder fressbares Beschäftigungsmaterial ein gleichzeitiges Fressen ermöglicht wird.
— Für je sechs Tiere ist räumlich getrennt von der Futterstelle eine Tränke zur Verfügung zu stellen. Pro Tiergruppe muss mindestens eine Tränke als Tränkeschale (offene Wasserfläche) eingerichtet werden.
— Im Stall müssen alle Tiere ständig Zugang zu ausreichenden Mengen von veränderbaren organischem Material haben, das gesundheitlich unbedenklich ist und dem Erkundungsverhalten dient.
— Für 5 % der gehaltenen Tierzahl müssen Buchten vorgehalten werden, die als Kranken- bzw. Separationsbucht genutzt werden können. Die Tiere müssen sich in diesen Buchten ungehindert umdrehen können.
— Die Kastration von Ferkeln ohne Betäubung ist verboten.

8. Ziegenhaltung

— Nur Außenklimaställe sind förderungsfähig.
— Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 2 m² je Ziege und 0,5 m² je Zicklein betragen.
— Neben der o. g. nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mindestens 1 m² nutzbare Liegefläche zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht ist und auf unterschiedlichem Niveau mindestens drei Stufen vorsieht.
— Einzelbuchten für Böcke müssen mindestens 3 m² Liegefläche und mindestens 6 m² Lauffläche pro Tier aufweisen.
— Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein.
— Liegeplätze müssen mit ausreichend geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
— Es muss ein Fressplatzüberschuss (1 : 1,1) vorhanden sein, sodass alle Tiere gleichzeitig und ungestört fressen können. Die Fressplatzbreite bei Ziegen muss mindestens 0,45 m be-

tragen, bei Ziegenböcken mindestens 0,60 m. Fressplatzabtrennungen und Fressblenden sind vorgeschrieben.

— Wasser muss jederzeit in guter Qualität über Schalen- bzw. Trogtränken zur Verfügung stehen.
— Im Stall und im Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen (1 : 50).
— Im Stall- oder Auslaufbereich sind geeignete Kletter- und Springmöglichkeiten zu schaffen.
— Es müssen Zickleinnester vorhanden sein, die so bemessen sein müssen, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
— Eine Ablamm- bzw. Absonderungsbucht (1 : 40) muss verfügbar sein.
— Ein ganztägiger Weidegang während der Weideperiode (15. Mai bis 15. Oktober) ist verpflichtend. Den Weidegang müssen in der Regel alle Tiere tagsüber haben, außer in Situationen, in denen Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schädigung dem entgegenstehen. Über die ausnahmsweise im Stall verbliebenen Tiere ist in der Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) ein aus dem Bestandsregister abgeleitetes Stalltagebuch zu führen, aus dem die Identität dieser Tiere, der Tag und die Begründung für den Stallverbleib hervorgehen.
— Ein Laufhof (mindestens 1 m² /Ziege), den alle Tiere gleichzeitig nutzen können, muss jederzeit verfügbar sein.
— Das Enthornen ist bei Ziegen nicht zulässig, sodass die Haltungsform für behornte Ziegen konzipiert sein muss.
— Innerhalb des Bestandes dürfen je Gruppe maximal 50 Tiere gehalten werden.

9. Schafhaltung

— Förderungsfähig sind Außenklimaställe in Kombination mit Weidegang.
— Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 2 m²/Schaf und 0,5 m²/Lamm betragen.
— Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein.
— Die Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
— Der Stall muss über Kranken- und Ablammbuchten verfügen (1 : 40).
— Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein jederzeit zugänglicher Auslauf (mindestens 1,5 m²/Schaf) zur Verfügung steht, der so bemessen und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der gesamten Herde ausreicht.
— Bei ganzjähriger Weidehaltung muss ein mindestens nach zwei Seiten geschlossener (Hauptwindrichtung) und überdachter Witterungsschutz vorhanden sein, der allen Tieren gleichzeitig ausreichend Platz bietet (mindestens 1,5 m² pro Schaf und 0,35 m² pro Lamm).
— Wasser muss jederzeit in ausreichender Qualität über Schalen- bzw. Trogtränken zur Verfügung stehen.

10. Legehennen in Bodenhaltung

— Es dürfen maximal 6 000 Legehennen in einem Gebäude gehalten werden.
— Die Besatzdichte darf maximal sieben Legehennen je m² nutzbarer Fläche im Stallinnenbereich betragen, bei mehreren Ebenen maximal zwölf Legehennen je m². Die Fläche des Kaltscharrraums wird nicht auf die Besatzdichte angerechnet.
— Mindestens ein Drittel der Stallbodenfläche muss planbefestigt und eingestreut werden.
— Pro Legehenne müssen 18 cm Sitzstangen zur Verfügung stehen; die Ausführungshinweise zur TierschNutztVO sind zu beachten. Die Sitzstangen sind in verschiedenen Höhen anzubringen. Bei klassischer Bodenhaltung ohne Volieren ist die Hälfte davon in unterschiedlichen Höhen kontinuierlich ansteigend anzubringen.
— Nester sind obligatorisch. Sie können als Gruppennester (maximal 120 Legehennen pro m² Nestfläche) oder als Einzelnester (ein Nest für maximal sechs Legehennen) gestaltet sein.
— Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorgehalten werden, dessen Größe an die Tierzahl angepasst werden kann. Besatzdichte maximal vier Hennen/m².
— Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der mindestens einem Drittel der nutzbaren Fläche des Warmstalls entspricht.
— Der Kaltscharrraum muss mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.
— Im Kaltscharrraum müssen (außer in Frostperioden) zusätzliche Tränkeeinrichtungen verfügbar sein.
— Je 250 Hennen sind 1 m Luke einzurichten.
— Neben der normalen Einstreu ist mindestens eine weitere veränderbare Beschäftigungsmöglichkeit anzubieten, z. B. Picksteine, Stroh/Heu in Raufen.

11. Legehennen in Freilandhaltung

Zusätzlich zu den Anforderungen zur Bodenhaltung gilt Folgendes:

— An den befestigten Kaltscharrraum muss über die gesamte Länge ein Dachüberstand von mindestens 2 m Breite/Tiefe anschließen.
— Der Kaltscharrraum muss auf der gesamten Stalllänge zu öffnen sein, Stützen ausgenommen.
— Auslaufflächen sind entsprechend der Trennung im Stall durch geeignete Zäune zu unterteilen.
— Je Henne sind 4 m² Außenfläche vorzuhalten.
— Stall und Auslauf sind so anzulegen, dass ein Abstand von 150 m zwischen der Stallöffnung und der äußere Begrenzung des Auslaufs nicht überschritten wird.
— Im Auslauf im Freien müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher; jeweils mindestens 5 m² Überdeckung) zur Verfügung stehen, die so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereichs schnell erreicht werden können.
— Für Mobilställe gelten sinngemäß die gleichen Anforderungen, ein Kaltscharrraum ist jedoch nicht erforderlich. Mobilställe sind mindestens monatlich umzusetzen.

12. Mastputenhaltung

— Es dürfen maximal 2 500 Puten in einem Gebäude gehalten werden.
— Der Stall muss gemäß den Bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen vom März 2013 ausgestattet sein und so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen maximal 30 kg und bei Putenhähnchen maximal 35 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
— Der Stall muss mit einem Außenklimabereich ausgestattet sein, der den Vorgaben der „Niedersächsischen Empfehlung für die Einrichtung und den Betrieb eines Außenbereiches in der Putenmast“ entspricht.
— Mindestens ein Drittel der Stallbodenfläche muss planbefestigt und eingestreut sein.
— Die Auslassöffnungen (4 lfd. Meter je 100 m² Stallfläche) sind gleichmäßig über die gesamte Stalllängsseite zu verteilen. Die Auslassöffnungen müssen 10 % der Stalllängsseite ausmachen. Die Öffnungen müssen 1,00 m breit sein und 0,80 m hoch sein. Stall und Außenklimabereich müssen sich auf einer Ebene befinden. Die Auslauföffnungen müssen verschließbar sein, z. B. durch Klappen. Für die Betreuungspersonen sind mindestens zwei Verbindungstüren zwischen Stall und Außenklimabereich einzurichten.
— Ein Auslauf mit mindestens 8 m² Fläche pro Tier ist vorzuhalten.
— Die Fläche des Außenklimabereichs wird nicht auf die Besatzdichte angerechnet.
— Neben der normalen Einstreu ist mindestens eine weitere veränderbare Beschäftigungsmöglichkeit anzubieten, z. B. Picksteine, Stroh/Heu in Raufen.
— Die Auslassöffnungen sind gleichmäßig über die gesamte Stalllängsseite zu verteilen. Die Auslassöffnungen müssen 10 % der Stalllängsseite ausmachen. Die Öffnungen müssen 1,00 m breit und 0,80 m hoch sein. Stall und Außenklimabereich müssen sich auf einer Ebene befinden. Die Auslauföffnungen müssen verschließbar sein, z. B. durch Klappen. Für die Betreuungspersonen sind mindestens zwei Verbindungstüren zwischen Stall und Außenklimabereich anzulegen.
— Stall und Außenklimabereich sind mit Rückzugsmöglichkeiten für die Puten auszustatten (z. B. erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren).

— Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorgehalten werden, dessen Größe an die Tierzahl angepasst werden kann. Besatzdichte maximal 3 Puten/m².

13. Masthühnerhaltung

— Es dürfen maximal 6 000 Hühner in einem Gebäude gehalten werden.
— Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase maximal 20 kg Lebendgewicht pro m² nutzbare Stallfläche nicht überschreitet.
— Sitzstangen müssen für mindestens 10 % der eingestallten Masthühner verfügbar sein und mindestens 20 cm pro Tier messen.
— Der Stall muss mit einem Außenklimabereich versehen sein, der sich mindestens über eine gesamte Stalllängsseite erstreckt und mindestens 20 % der Stallgrundfläche misst.
— Der Kaltscharrraum muss auf der gesamten Stalllänge zu öffnen sein, Stützen ausgenommen.
— Die nutzbare Stallbodenfläche muss planbefestigt und eingestreut sein.
— Die Fläche des Außenklimabereichs wird nicht auf die Besatzdichte angerechnet.
— Der Außenklimabereich ist spätestens ab der vierten Lebenswoche bereitzustellen.
— Stall und Auslauf sind so anzulegen, dass ein Abstand von 150 m zwischen der Stallöffnung und der äußere Begrenzung des Auslaufs nicht überschritten wird.
— Ein Auslauf mit mindestens 4 m² Fläche pro Tier ist vorzuhalten.
— Die Auslassöffnungen (4 lfd. Meter je 100 m² Stallfläche) sind gleichmäßig über die gesamte Stalllängsseite zu verteilen. Die Auslassöffnungen müssen 10 % der Stalllängsseite ausmachen. Die Öffnungen müssen 0,5 m breit sein und 0,4 m hoch sein. Stall und Außenklimabereich müssen sich auf einer Ebene befinden. Die Auslauföffnungen müssen verschließbar sein, z. B. durch Klappen. Für die Betreuungspersonen sind mindestens zwei Verbindungstüren zwischen Stall und Außenklimabereich einzurichten.
— Für mobile Haltungssysteme ist kein Kaltscharrraum erforderlich. Mobilställe sind mindestens monatlich umzusetzen.
— Im Auslauf im Freien müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher; jeweils mindestens 5 m² Überdeckung) zur Verfügung stehen, die so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereichs schnell erreicht werden können.
— Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorgehalten werden, dessen Größe an die Tierzahl angepasst werden kann. Besatzdichte maximal vier Hennen/m².

14. Pekingentenhaltung

— Es dürfen maximal 4 000 weibliche oder 3 200 männliche Pekingenten in einem Gebäude gehalten werden.
— Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase 15 kg Lebendgewicht pro m² nutzbare Stallfläche nicht überschreitet.
— Der Stall muss planbefestigt und mit geeignetem Material eingestreut sein. Als Einstreumaterialien werden Stroh- und Strohgemische, gemahlenes Stroh, Strohpellets, Ligno-Zellulose und Dinkel- oder Haferspelzen vorgeschrieben. Die Qualität der Einstreu muss trocken und locker sein. Vernässte oder verkrustete Einstreubereiche sind zu entfernen und nachzustreuen.
— Der Stall muss mit einem befestigten Außenklimabereich verbunden sein, der sich mindestens über eine gesamte Stalllängsseite erstreckt.
— Die Fläche des Außenklimabereichs wird nicht auf die Besatzdichte angerechnet.
— Ausreichend bemessene Bademöglichkeiten müssen jederzeit zur Verfügung stehen. Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten den Kopf komplett ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.
— Die Auslassöffnungen (4 m Klappen/100 m² Stall) sind gleichmäßig über die gesamte Stalllängsseite zu verteilen. Die Auslassöffnungen müssen 10 % der Stalllängsseite ausmachen. Die Öffnungen müssen 1,00 m breit sein und 0,50 m hoch sein. Stall und Außenklimabereich müssen sich auf einer Ebene befinden. Die Auslauföffnungen müssen verschließbar sein, z. B. durch Klappen. Für die Betreuungspersonen sind mindestens zwei Verbindungstüren zwischen Stall und Außenklimabereich einzurichten.
— Ein Weideauslauf mit mindestens 4,5 m² Fläche pro Tier ist vorzuhalten.
— Im Auslauf im Freien müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher; jeweils mindestens 5 m² Überdeckung) zur Verfügung stehen, die so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Enten von jeder Stelle des Außenbereichs schnell erreicht werden können.
— Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorgehalten werden, dessen Größe an die Tierzahl angepasst werden kann. Besatzdichte maximal drei Enten/m².

15. Gänsehaltung

— Es dürfen maximal 2 500 Gänse in einer Einheit gehalten werden.
— Förderfähig ist die Weidehaltung.
— Mindestens 15 m² Weidefläche pro Tier müssen verfügbar sein.
— Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorgehalten werden, dessen Größe an die Tierzahl angepasst werden kann. Besatzdichte maximal drei Gänse/m².
— Ausreichend bemessene Bademöglichkeiten müssen jederzeit zur Verfügung stehen. Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Gänse den Kopf komplett ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.
— Ein Witterungsschutz muss verfügbar sein.

Anlage 3

Punktesystem zur Projektauswahl

	Investitionsschwerpunkt	Punkte
Besonders Tiergerechte Haltung nach Anlage 1		
1	☐ **Schweinehaltung** allgemein	1
2	☐ " Sauenhaltung, Ferkelaufzucht	3
3	☐ **Geflügelhaltung**	1
4	☐ **Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung** allgemein	1
5	☐ " mit Dauergrünland > 50 % der LF	3
6	☐ " mit Dauergrünland > 50 % der LFund Weidegang vom 15. 5. bis 15. 10.	6
7	☐ **Pferdehaltung**	1
8	☐ **Modernisierung vorhandener Stallanlagen (alle Tierarten) nach Anlage 1**	7
Bestmöglich tiergerechte Haltung nach Anlage 2		
9	☐ **Schweinehaltung** allgemein	7
10	☐ " Sauenhaltung, Ferkelaufzucht	10
11	☐ **Geflügelhaltung**	7
12	☐ **Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung** allgemein	7
13	☐ " mit Dauergrünland > 50 % der LF	10
14	☐ **Rindermast mit Weidehaltung**	10
15	☐ **Modernisierung vorhandener Stallanlagen (alle Tierarten) nach Anlage 2**	10
Sonstige Schwerpunkte		
16	☐ **Innovative Projekte**	10
17	☐ **Verarbeitung, Direktvermarktung**	7
18	☐ **Andere Investition (z. B. Ackerbau, Gartenbau)**	2

	Zusätzliche Punkte	
19	☐ **Ökologischer Landbau gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (ganzer Betrieb)**	7
20	☐ **Stallbau-Ersatzinvestition mit Reduzierung auf maximal 2,0 GV/ha**	7
21	☐ **Schweinehaltung: Auslauf**	4
22	☐ **Stallbau liegt in einem Landkreis mit einem Viehbesatz unter 0,5 GVE/ha**	4
23	☐ **Stallbau liegt in einem Landkreis mit einem Viehbesatz von mind. 0,5 GVE/ha, aber unter 1 GVE/ha**	3
24	☐ **Stallbau-Ersatzinvestition ohne Ausweitung des Bestandes**	3
25	☐ **Rinderhaltung: Vollständige Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung**	3
26	☐ **Geflügelhaltung: Mobile Ställe**	3
27	☐ **Junglandwirtin, Junglandwirt, Existenzgründerin oder Existenzgründer**	3
28	☐ **Betriebssitz in Südniedersachsen (Landkreise GÖ, GS, HOL, NOM, OHA)**	3
29	☐ **Schweine-/Geflügelhaltung: Besucherbereich**	2
30	☐ **Antragsteller hat an einzelbetrieblicher Beratung (EB) teilgenommen**	2
31	☐ **Verknüpfung mit einer Operationellen Gruppe (OG)/EIP**	2
32	☐ **Verknüpfung mit einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG)/LEADER**	2
33	☐ **Teilnahme an Maßnahme zur Integrierten Ländlichen Entwicklung (ZILE 2007-2013)**	1

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2015 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren

Bek. d. ML v. 13. 11. 2014 — 203-42141/1-159 —

Die am 23. 10. 2014 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2015 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren, die mit Erl. vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 43/2014 S. 791

Anlage

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2015 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren — Falltier-Gebührensatzung 2015 —

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Nds. AGTierNebG) vom 21. 4. 1998 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2009 (Nds. GVBl. S. 480), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Nds. AGTierNebG für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Nds. AGTierNebG zu erhebende Gebühr in Höhe von 25 v. H. der hierfür entstehenden Kosten wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 und 6 Nds. AGTierNebG nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

Die Gebühr wird nach dem Gebührentarif (A n l a g e), der Teil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2015 in Kraft.

Hannover, 23. 10. 2014

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

A n l a g e

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2015 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren — Falltier-Gebührensatzung 2015 — Gebührentarif

1.	Falltier nach Gewicht	
1.1	Rind einschl. Bison, Wisent u. Wasserbüffel	0,008 EUR je kg
1.2	Einhufer	0,020 EUR je kg
1.3	Schwein	0,020 EUR je kg
1.4	Schaf und Ziege	0,020 EUR je kg
1.5	Geflügel	0,020 EUR je kg
1.6	Sonstiges Falltier	0,020 EUR je kg
2.	Rind einschl. Bison, Wisent u. Wasserbüffel	
2.1	Totgeburt und Kalb bis 14. Tag	0,36 EUR je Tier
2.2	Kalb 15 Tage bis 7 Monate	0,56 EUR je Tier
2.3	Rind über 7 Monate bis 12 Monate	1,45 EUR je Tier
2.4	Rind über 12 Monate bis 24 Monate	2,84 EUR je Tier
2.5	Rind* über 24 Monate bis 48 Monate (*Geboren in Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Kanalinseln, Insel Man, Zypern).	4,29 EUR je Tier
3.	Einhufer	
3.1	Totgeburt, Fohlen, Pony, Esel	3,30 EUR je Tier
3.2	Kleinpferd	3,30 EUR je Tier
3.3	Sonstiges Pferd, Maulesel, Maultier, Zebra, Zebroid	9,55 EUR je Tier
4.	Schwein	
4.1	Totgeburt, Saugferkel	0,09 EUR je Tier
4.2	Absatzferkel, Läufer	0,61 EUR je Tier
4.3	Mastschwein	1,23 EUR je Tier
4.4	Sau, Eber	5,90 EUR je Tier
5.	Schaf und Ziege	
5.1	Totgeburt, Lamm	0,85 EUR je Tier
5.2	Sonstiges Schaf/Ziege bis 18 Monate	1,54 EUR je Tier
6.	Geflügel	
6.1	Laufvogel	0,90 EUR je Tier
6.2	Pute	0,19 EUR je Tier
6.3	Sonstiges Geflügel	0,02 EUR je Tier
7.	Wildklauentier	
7.1	Gehegewild inkl. Totgeburt	0,98 EUR je Tier
8.	Lagomorpha	
8.1	Hase inkl. Totgeburt	0,08 EUR je Tier
8.2	Kaninchen inkl. Totgeburt	0,07 EUR je Tier
9.	Containerabholung	
9.1	Container mit Falltieren je 10 Liter Fassungsvermögen	0,12 EUR je 10 l Fassungsvermögen.

Beiträge zur Tierseuchenkasse für das Jahr 2015

Bek. d. ML v. 13. 11. 2014 — 203-42141/6-109 —

Die am 23. 10. 2014 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Beiträgen für das Jahr 2015, die mit Erl. vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 43/2014 S. 791

Anlage

Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenkasse für das Jahr 2015

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 4 und des § 14 AGTierGesG i. d. F. vom 1. 8. 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 25. 9. 2014 (Nds. GVBl. S. 268), und des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. des ML vom 19. 10. 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. 10. 2012 (Bek. d. ML v. 20. 11. 2012, Nds. MBl. S. 1143), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere am Tage der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 3. 1. 2015 bestimmt.

(3) Für Besitzerinnen und Besitzer von Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel (außer Tauben) gilt:

a) Der Tierseuchenkasse sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag Name sowie Anschrift der Besitzerin und des Besitzers mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere anzugeben. Darüber hinaus haben Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) ihre Gesellschafter sowie deren Anschriften zu benennen. Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund dieser Angaben. Die Meldung ist von der Tierbesitzerin und vom Tierbesitzer entweder auf dem von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen (Meldekarte) oder per Internet unter www.ndstsk.de vorzunehmen. Hat eine Tierbesitzerin oder ein Tierbesitzer keine Meldeunterlagen erhalten, so hat sie oder er die Unterlagen rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Meldeverpflichtung bei der Tierseuchenkasse anzufordern. Dies gilt ebenso für die Anforderung eines Kennwortes für die Durchführung der Internetmeldung.

   Gehören die Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 3 verschiedenen Besitzerinnen oder Besitzern (zum Beispiel in Reitställen), so hat die Meldung derjenige vorzunehmen, der die Tierhaltung nach § 26 Viehverkehrsverordnung vom 3. 3. 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Art. 28 der Verordnung vom 17. 4. 2014 (BGBl. I S. 388), der zuständigen Behörde angezeigt hat und dort als Halter registriert worden ist. Der Meldung kann eine Auflistung der Einsteller und deren jeweils eingestallten Tiere beigefügt werden.

   Die Tierseuchenkasse kann, wenn trotz Mahnung keine Meldung erfolgt ist, die Tierzahlen des Vorjahres oder die im HI-Tier (Schweinedatenbank) erfassten Tierzahlen übernehmen und die Beiträge danach festsetzen. Die Festsetzung entbindet die Tierhalterin oder den Tierhalter nicht von der Pflicht zur Nachmeldung bei höheren Tierzahlen (§ 1 Abs. 3 b).

b) Der Tierseuchenkasse sind nach dem Stichtag (3. 1. 2015) eintretende Bestandsgründungen oder Bestandsvergrößerungen bis spätestens innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, wenn

   aa) sich die Zahl einer gehaltenen Tierart durch Zugänge aus anderen Beständen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht oder

   bb) eine Tierhaltung oder die Haltung einer bisher nicht gehaltenen Tierart neu aufgenommen wird.

   Für die Nachmeldung gilt Absatz 3 a entsprechend.

c) Sofern eine gemeldete Tierhaltung bis zum 2. 1. 2015 aufgegeben wurde, ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag die Aufgabe zu melden. Sofern die Aufgabe nach dem 3. 1. 2015 erfolgt, kann sie im laufenden Jahr mitgeteilt werden.

(4) Besitzerinnen und Besitzer von Rindern melden nicht. Die Bestandszahlen der Rinder haltenden Betriebe am Stichtag 3. 1. 2015 sowie danach eintretende Bestandsgründungen als auch Bestandsvergrößerungen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere entnimmt die Tierseuchenkasse aus der HIT-Datenbank.

(5) Die Tierseuchenkasse erhebt in den Fällen des Absatzes 3 b und in den Fällen einer Bestandsgründung oder Bestandsvergrößerung nach Absatz 4 Satz 2 für die zusätzlichen Tiere Beiträge nach § 2. Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn

a) eine Tierhaltung im Rahmen der Erbfolge auf den Hofnachfolger übergeht, das gilt auch, wenn der Betrieb zunächst gepachtet wird,

b) die Tierhaltung in einer anderen Rechtsform weitergeführt wird und zwischen den alten und neuen Inhabern zumindest teilweise Personenidentität besteht,

c) sich die Eigentumsverhältnisse ändern, die Besitzerin oder der Besitzer des gemeldeten Tierbestandes aber dieselbe bzw. derselbe bleibt,

d) ein gemeldeter Tierbestand insgesamt verkauft und dieser Tierbestand von einer neuen Tierbesitzerin oder einem neuen Tierbesitzer in denselben Stallungen weitergeführt wird.

Auf schriftlichen Antrag der Tierbesitzerin oder des Tierbesitzers wird von einer Veranlagung abgesehen, wenn sie bzw. er für diese Tiere ihrer bzw. seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2015 nachgekommen ist und die Tiere nur saisonal in Niedersachsen gehalten werden. Mit der Befreiung von der Beitragspflicht in Niedersachsen kann die Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 13 Nds. AGTierGesG vom 1. 8. 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 25. 9. 2014 (Nds. GVBl. S. 268), verlangen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen.

(6) Viehhändlerinnen und Viehhändler haben die Art und die Zahl der im Jahre 2014 umgesetzten Tiere bis zum 1. 3. 2015 anzugeben. Davon ausgenommen bleiben die Tiere, die lediglich zwischen Käufer und Verkäufer vermittelt werden (Streckengeschäft). Für die Beitragsberechnung ist die Zahl 4 v. H. der im Jahre 2014 umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Brütereien haben die Anzahl der im Jahre 2014 in ihrem Betrieb geschlüpften Küken bis zum 17. 1. 2015 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die durch 365 dividierte Anzahl der im Jahre 2014 geschlüpften Küken (Durchschnittsküken) maßgeblich.

§ 2

(1) Als Tierseuchenbeiträge sind im Jahre 2015 zu entrichten:

1.	Rinder (einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons)	
	Für Rinder	15,60 €/Tier
2.	Schweine	
	Für Schweine	0,80 €/Tier
3.	Schafe und Ziegen	
	Für Schafe und Ziegen	1,20 €/Tier
4.	Pferde (einschließlich Ponys)	
	Für Pferde	3,75 €/Tier
5.	Geflügel	
	A. Masthähnchen/Wachteln Für Masthähnchen/Wachteln	0,0249 €/Tier
	B. Legehennen Für Legehennen/Junghennen	0,0365 €/Tier
	C. Putenhähne Für Putenhähne	0,4276 €/Tier
	D. Putenhennen Für Putenhennen	0,0796 €/Tier
	E. Putenkükenaufzucht Für Putenküken	0,0262 €/Tier
	F. Enten Für Enten	0,0435 €/Tier
	G. Gänse Für Gänse	0,0805 €/Tier
	H. Sonstiges Geflügel	0,1807 €/Tier
	I. Elterntiere	0,0982 €/Tier
	J. Brütereien	0,1955 €/je Durchschnittsküken nach § 1 Abs. 7.

Dabei sind im Sinne der Beitragssatzung:

Masthähnchen:

Junghühner zum Zwecke der Fleischerzeugung.

Legehennen/Junghennen:

Hühner, die zum Zwecke der Konsumeiproduktion gehalten oder für diese Produktionsrichtung aufgezogen werden (Junghennen).

Putenhähne und Putenhennen:

Puten, die bis zum Mastendgewicht gehalten werden.

Putenküken:

In Aufzuchtbetrieben befindliche Putenküken, die zur Mast wieder abgegeben werden (hierbei handelt es sich um Aufzuchttiere, die den Betrieb spätestens nach 6 Wochen wieder verlassen) oder in Mastbetriebe eingestallte Putenküken, die einen betriebsbedingten Überhang der bislang gemeldeten Anzahl der Puten verursachen, der innerhalb von 5 Wochen wieder abgebaut wird.

Gänse:

Mastgänse, die der Fleischerzeugung dienen.

Enten:

Enten, die der Fleischerzeugung dienen.

Sonstiges Geflügel:

Geflügel, das nicht unter Buchstabe A — G fällt, inklusive Fasane, Laufvögel, Perl- und Rebhühner sowie die Großelterntiere des Geflügels nach A — G und Geflügel, das nicht der Fleischerzeugung oder der Eierproduktion dient.

Elterntiere:

Zuchtgeflügel der Elterntierstufe des Geflügels nach A — G.

Brütereien:

Betriebe, in denen die Bruteier des unter Buchstabe A — I genannten Geflügels ausgebrütet werden.

6. Für Tauben, Gehegewild, Karpfen und Forellen wird im Jahr 2015 kein Beitrag erhoben.

(2) Die Beiträge nach Abs. 1 Nr. 1 ermäßigen sich auf 8,00 € pro Rind

a) für Bestände, die am Stichtag 3. 1. 2015 nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) vom 20. 12. 2005 (BGBl. I S. 3520), geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 17. 4. 2014 (BGBl. I S. 388), BHV1-frei sind und ein Nachweis von der Amtstierärztin oder vom Amtstierarzt darüber vorliegt. Sofern der Status der BHV1-Freiheit erst im laufenden Jahr eintritt, kann ein Bonus im Beitragsjahr nicht beansprucht werden.

b) für reine Mastbetriebe, die am Stichtag 3. 1. 2015 nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ1 (BHV1-Verordnung) vom 20. 12. 2005 (BGBl. I S. 3520), geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 17. 4. 2014 (BGBl. I S. 388), BHV1-frei sind oder die seit dem 1. 1. 2014 nur Tiere aus BHV1-freien Beständen eingestallt haben.

c) für Bestände, die die Basisuntersuchung nach Anlage 1 Abschnitt 1 der BHV1-Verordnung zur Anerkennung eines Rinderbestandes als frei von einer BHV1-Infektion noch nicht abgeschlossen haben, aber deren Anforderungen insoweit erfüllen, dass in der ersten Untersuchung gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 der BHV1-Verordnung, die spätestens bis zum 31. 12. 2014 und frühestens 30 Tage nach Entfernen des letzten Reagenten (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 der BHV1-Verordnung) durchgeführt wurde, kein Reagent festgestellt worden ist und der Amtstierärztin oder dem Amtstierarzt ein Nachweis darüber bis zum 15. 1. 2015 vorliegt.

(3) Der Mindestbeitrag für jeden Beitragspflichtigen beträgt 10,00 €.

(4) Viehhändlerinnen und Viehhändler haben für die umgesetzten Nutz-, Zucht- und Schlachttiere einen Beitrag in Höhe von 40 v. H. der für die jeweilige Tierart festgelegten niedrigsten Beitragsklasse (inkl. ermäßigter Beitrag nach Abs. 2) zu zahlen.

Der Mindestbeitrag für jede Viehhändlerin und jeden Viehhändler beträgt 50,00 €.

§ 3

Als Bestand im Sinne der Beitragssatzung gilt die seuchenhygienische Einheit; dies sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden. Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle.

§ 4

Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder den Ländern gehörenden Tiere und für die in Vieh- und Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellten Schlachttiere.

§ 5

Die Beiträge nach § 1 Abs. 3 a, Abs. 4 Satz 2 (Bestandszahl mit Stichtag 3. 1. 2015) und Abs. 7 werden am 15. 3. 2015 fällig, die Beiträge nach § 1 Abs. 3 b, Abs. 4 Satz 2 (Bestandsgründung oder Bestandsvergrößerung) und Abs. 6 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Beitragspflichtige und Beitragspflichtiger sind die Tierbesitzerin bzw. der Tierbesitzer oder die Viehhändlerin bzw. der Viehhändler.

§ 6

Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen der Tierbesitzerin und des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

§ 7

Die Satzung tritt am 1. 1. 2015 in Kraft.

Hannover, 23. 10. 2014

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Hinweis:

I. Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt sinngemäß nach § 18 Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 5. 2013 (BGBl. I S. 1324), wenn schuldhaft
   1. fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden, die nach § 1 vorgeschrieben sind,
   2. die Beitragspflicht nach § 5 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.

II. Viehhändlerinnen und Viehhändler sind nach der Rechtsprechung des Nds. OVG Viehhandelsunternehmen nach § 12 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung vom 3. 3. 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Art. 28 der Verordnung vom 17. 4. 2014 (BGBl. I S. 388).

Forstdienstkleidung

Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 25. 11. 2014
— 405-03024/1-117 —

— VORIS 79100 —

— Im Einvernehmen mit dem MI —

Bezug: a) Beschl. v. 8. 2. 1977 (Nds. MBl. S. 261)
— VORIS 79100 00 00 42 002 —
b) Gem. RdErl. v. 11. 3. 2009 (Nds. MBl. S. 378)
— VORIS 79100 —
c) RdErl. d. ML v. 21. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 716)
— VORIS 79100 —

1. Geltungsbereich

Zum Tragen der Dienstkleidung berechtigt i. S. des Bezugsbeschlusses sind die niedersächsischen Forstbeamtinnen, Forstbeamten und Beschäftigten mit abgeschlossener forstlicher Ausbildung in der Tätigkeit von Forstbeamtinnen und Forstbeamten

a) der Forstreferate im ML,
b) der Anstalt Niedersächsische Landesforsten,
c) der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt,
d) der Nationalparkverwaltung Harz.

2. Grundsatzregelung

Um bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere im Kontakt mit der Öffentlichkeit, erkennbar zu sein, wurde eine zeitgemäße und funktionelle Dienstkleidung eingeführt.

Die länderübergreifend konzipierte Dienstkleidung wird von den Niedersächsischen Landesforsten in Zusammenarbeit mit dem LZN, das mit dem Einkauf und der Belieferung der Bediensteten sowie der Dienststellen der niedersächsischen Landesverwaltung mit Dienst- und Schutzkleidung beauftragt ist, und in Abstimmung mit dem ML weiterentwickelt und standardisiert.

Der Personenkreis gemäß Nummer 1 Buchst. a, c und d ist zum Tragen der Forstdienstkleidung verpflichtet. Die Forstdienstkleidung ist im Dienst zu tragen. Ausgenommen ist der regelmäßige Innendienst, sofern keine Termine im forstlichen Außendienst oder mit Außenwirkung wahrgenommen werden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen — einschließlich der Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst —, die nicht zum Tragen der Forstdienst-

kleidung verpflichtet sind, sind berechtigt, die Dienstkleidung zu erwerben und ohne Dienstabzeichen zu tragen.

Die Forstreferate im ML, die NW-FVA mit Zustimmung des ML und die Nationalparkverwaltung Harz mit Zustimmung des MU können weitergehende Trageordnungen erlassen und die Dienstkleidung insbesondere mit einem eigenen Logo oder Schriftzug ergänzen.

Der Personenkreis gemäß Nummer 1 Buchst. b ist zum Tragen der Forstdienstkleidung grundsätzlich zu verpflichten. Einzelheiten und Ausnahmen sind im Betriebshandbuch der Niedersächsischen Landesforsten zu regeln.

3. Dienstabzeichen

Das Dienstabzeichen ist grundsätzlich Bestandteil der Dienstkleidung und besteht aus dem in Stoff gearbeiteten Landeswappen gemäß Anlage 1 NWappG vom 8. 3. 2007 (Nds. GVBl. S. 117). Im Fall von Nummer 1 Buchst. d wird ein Dienstabzeichen mit den Landeswappen der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt und der Aufschrift „Nationalpark Harz“ getragen.

4. Dienstkleidungszuschuss

Der Personenkreis gemäß Nummer 1 Buchst. a, c und d erhält bis zwei Jahre vor seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst vom Dienstherrn einen Dienstkleidungszuschuss zum ausschließlichen Zweck der Beschaffung von Forstdienstkleidung sowie weiteren vom LZN in Abstimmung mit den Niedersächsischen Landesforsten festzulegenden Kleidungsstücken, die der Forstdienstkleidung zugerechnet werden.

Der Dienstkleidungszuschuss kann unmittelbar an die Bediensteten oder an das LZN zur treuhändischen Verwaltung ausgezahlt werden.

Für den Personenkreis gemäß Nummer 1 Buchst. b regeln die Niedersächsischen Landesforsten die Einzelheiten eines erforderlichen Dienstkleidungszuschusses im Betriebshandbuch.

Die Höhe eines Dienstkleidungszuschusses wird vom ML unter Beteiligung der Niedersächsischen Landesforsten, des MF und des MU festgelegt und beträgt einheitlich 17,38 EUR im Monat.

5. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Die Bezugserlasse zu b und c treten mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An
die Anstalt Niedersächsische Landesforsten
das Logistik Zentrum Niedersachsen
die Nationalparkverwaltung Harz
die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt
die Oberfinanzdirektion Niedersachsen — LBV Hannover —

Nachrichtlich:
An die
Klosterkammer Hannover
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz

— Nds. MBl. Nr. 43/2014 S. 793

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der „Heinrich Jung Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 19. 11. 2014 — 11741/H 73 —

Mit Schreiben vom 18. 11. 2014 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 31. 7. 2014 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Heinrich Jung Stiftung“ mit Sitz in Hildesheim gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Finanzierung von Zusammenkünften der Angehörigen der Familie Jung sowie der Aufgaben der Familienstiftung Jung-Lundberg.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Heinrich Jung Stiftung
Am Wallhof 6
31139 Hildesheim.

— Nds. MBl. Nr. 43/2014 S. 794

Anerkennung der „VHV-Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 21. 11. 2014 — 11741/V 18 —

Mit Schreiben vom 17. 11. 2014 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 24. 6. 2014 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „VHV-Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderungen der Kunst und Kultur, der Wissenschaft, des Sports, der Erziehung, der Bildung und Berufsbildung, die Mildtätigkeit und die finanzielle Unterstützung von Personen i. S. des § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder aufgrund sozialer Notlagen auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

VHV-Stiftung
VHV-Platz 1
30177 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 43/2014 S. 794

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Anerkennung der „Diabetes-Stiftung am Krankenhaus Winsen“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 7. 10. 2014 — Arl LG06-11741/485 —

Mit Schreiben vom 7. 10. 2014 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 18. 9. 2014 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Diabetes-Stiftung am Krankenhaus Winsen“ mit Sitz in Winsen (Luhe) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung der Bildung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Diabetes-Stiftung am Krankenhaus Winsen
c/o Schlarmann & Ahlberg
Neuer Wall 40
20354 Hamburg.

— Nds. MBl. Nr. 43/2014 S. 795

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Staas-Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 24. 11. 2014 — 2.06-11741-09 (083) —

Mit Schreiben vom 24. 11. 2014 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 6. 11. 2014 die „Staas-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Bramsche gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung der Behindertenhilfe, die Förderung von Bildung und Ausbildung einschließlich der Jugendhilfe sowie die Förderung und Unterstützung von Personen i. S. von § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder infolge einer materiellen Notlage auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Staas-Stiftung
c/o Herrn Rechtsanwalt Günter Poniatowski
Beethovenstraße 5
60325 Frankfurt am Main.

— Nds. MBl. Nr. 43/2014 S. 795

Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Eingliederung der Kirchengemeinde Hardegsen in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Leine-Solling (Kirchenkreis Leine-Solling)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 28. 7. 2014

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Mauritius-Kirchengemeinde in Hardegsen (Kirchenkreis Leine-Solling) wird in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Leine-Solling eingegliedert.

§ 2

Die Satzungsänderung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzungsänderung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 43/2014 S. 795

Eingliederung von Kirchengemeinden in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Region Gleichen (Kirchenkreis Göttingen)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 31. 7. 2014

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Martini-Kirchengemeinde in Adelebsen,

die Evangelisch-lutherische Pankratius-Kirchengemeinde Barterode in Adelebsen,

die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Harste in Bovenden,

die Evangelisch-lutherische St.-Martini-Kirchengemeinde Lenglern in Bovenden und

die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Waake in Waake

(Kirchenkreis Göttingen) werden in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Region Gleichen eingegliedert.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 43/2014 S. 795

Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Elbe-Weser

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 1. 8. 2014

Gemäß Artikel 52 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 81 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenkreisordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben werden der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Bremerhaven, der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln und der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Wesermünde zu einem Kirchenkreisverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchenkreisverband Elbe-Weser“.

§ 2

Die Satzung des Kirchenkreisverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 43/2014 S. 795

Eingliederung von Kirchengemeinden in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Göttingen-Nord-Süd (Kirchenkreis Göttingen)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 27. 8. 2014

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Corvinus-Kirchengemeinde in Göttingen und die Evangelisch-lutherische St.-Jacobi-Kirchengemeinde in Göttingen (Kirchenkreis Göttingen) werden in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Göttingen-Nord-Süd eingegliedert.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 43/2014 S. 796

Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Peiner Land“ (Kirchenkreis Göttingen)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 7. 10. 2014

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden

die Evangelisch-lutherische St.-Briccius-Kirchengemeinde Adenstedt in Lahstedt,

die Evangelisch-lutherische Markus-Kirchengemeinde Bülten in Ilsede,

die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde in Edemissen,

die Evangelisch-lutherische St.-Andreas-Kirchengemeinde Gadenstedt in Lahstedt,

die Evangelisch-lutherische Bernward-Kirchengemeinde Groß Lafferde in Lahstedt,

die Evangelisch-lutherische St.-Laurentius-Kirchengemeinde in Hohenhameln,

die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mehrum in Hohenhameln,

die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Münstedt in Lahstedt,

die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Ölsburg in Ilsede,

die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde in Peine,

die Evangelisch-lutherische St.-Jakobi-Kirchengemeinde in Peine,

die Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde Schmedenstedt in Peine,

die Evangelisch-lutherische St.-Pancratii-Kirchengemeinde Solschen in Ilsede,

die Evangelisch-lutherische St.-Petrus-Kirchengemeinde Stederdorf in Peine,

die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Vöhrum in Peine und

die Evangelisch-lutherische Liebfrauen-Kirchengemeinde Woltorf in Peine

(Kirchenkreis Peine) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Peiner Land“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 43/2014 S. 796

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Errichtung eines Gleisanschlusses der Firma H. Bröring GmbH & Co. KG im Bahnhof Twistringen

Bek. d. NLStBV v. 18. 11. 2014 — 3323H-33224-Gleisanschluss Twistringen-12/14 —

Die Firma H. Bröring GmbH & Co. KG, Twistringen, hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — den Antrag auf eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Errichtung eines Gleisanschlusses im Bahnhof Twistringen gestellt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2014 S. 796

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wörpe im Landkreis Osterholz

Bek. d. NLWKN v. 3. 12. 2014 — 62023-03-49-46 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Osterholz, der von einem hundertjährlichen Hochwasser der Wörpe überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. 8. 2013 (BGBl. I S. 3154), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 8. 2014 (Nds. GVBl. S. 236), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Grasberg und Lilienthal und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte **(Anlage)** im Maßstab 1 : 30 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 2) werden beim

Landkreis Osterholz,
Osterholzer Straße 23,
27711 Osterholz-Scharmbeck,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),
Betriebsstelle Verden,
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,
27283 Verden/Aller,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),
Direktion, Am Sportplatz 23,
26506 Norden,

einzulegen.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 43/2014 S. 797

Die Anlage ist auf den Seiten 798/799 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Ribbesbüttel GmbH)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 20. 11. 2014 — BS 14-109 —

Die Firma Bioenergie Ribbesbüttel GmbH, Gutsstraße 11, 38551 Ribbesbüttel, hat mit Schreiben vom 25. 7. 2014 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Erweiterung der Biogasanlage bei Ribbesbüttel beantragt. Die Erweiterung besteht in der Errichtung und dem Betrieb eines dritten Gärrestbehälters und der Installation einer Notgasfackel.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 43/2014 S. 797

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Messer Industriegase GmbH, Salzgitter)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 24. 11. 2014 — BS 14-078 —

Die Firma Messer Industriegase GmbH, Messer-Platz 1, 65812 Bad Soden, hat mit Schreiben vom 17. 6. 2014 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Änderung der Luftzerlegungsanlage auf dem Werksgelände der Salzgitter Flachstahl GmbH in Salzgitter beantragt. Die Änderung besteht u. a. in der Errichtung und dem Betrieb einer Rohrleitung zur Weiterleitung von Stickstoff, einer Kühlwasserleitung, einer Zweikreis-Kühlmaschine und von Schaltschränken.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 43/2014 S. 797

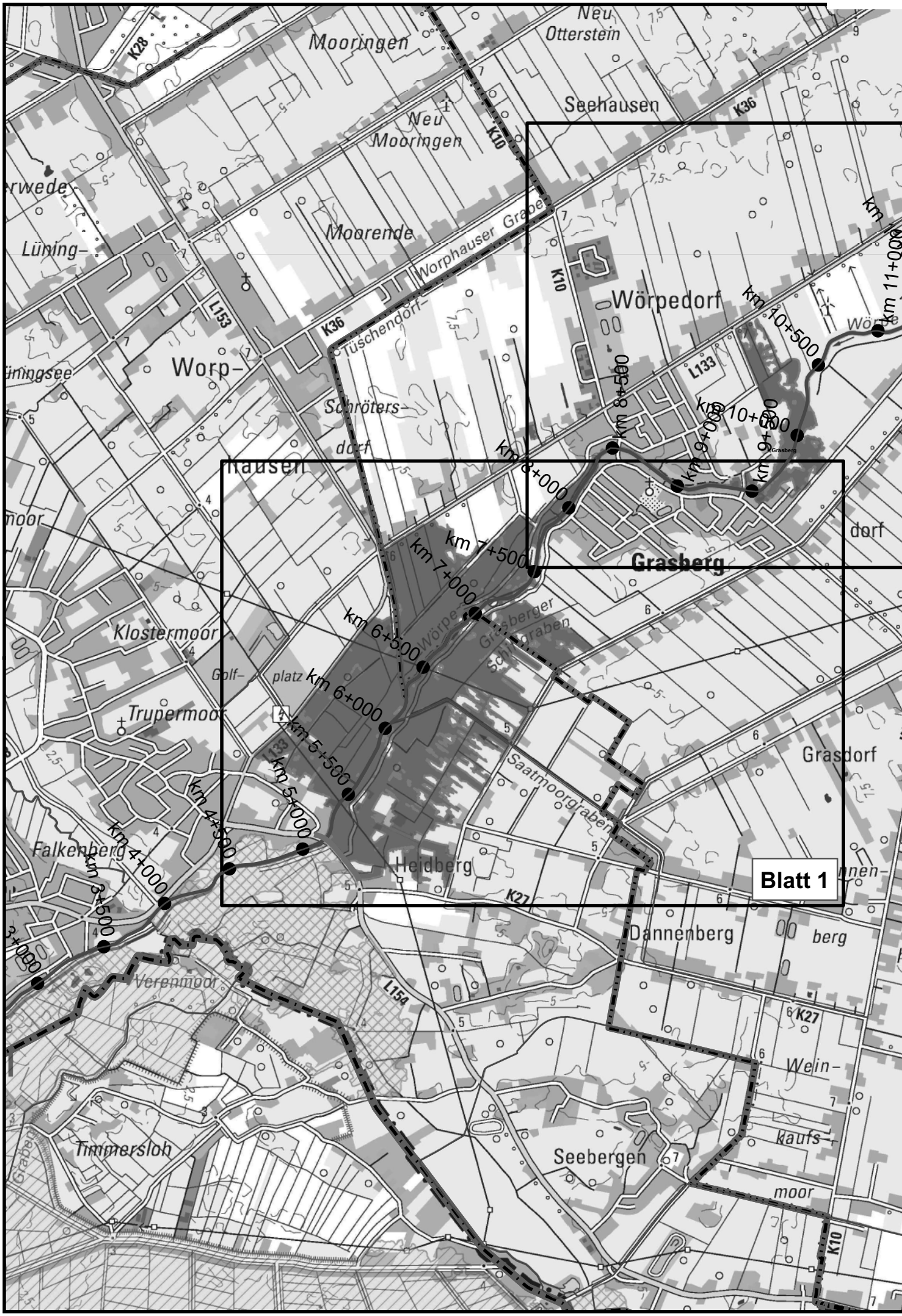
Blatt 1
Mooringen
Neu Otterstein
Seehausen
Neu Mooringen
Moorende
Worphauser Graben
Lüning-
Worp-
Tüschendorf-
Schröters-
dorf
Wörpedorf
Grasberg
Grasberger Schiffgraben
Klostermoor
Golf-
platz
Trupermoor
Falkenberg
Heidberg
Saatmoorgraben
Grasdorf
Dannenberg
Verenmoor
Timmersloh
Seebergen
Wein-
kaufs-
moor
km 3+000
km 3+500
km 4+000
km 4+500
km 5+000
km 5+500
km 6+000
km 6+500
km 7+000
km 7+500
km 8+000
km 8+500
km 9+000
km 9+500
km 10+000
km 10+500
km 11+000
K28
K10
K36
L153
L133
L154
K27

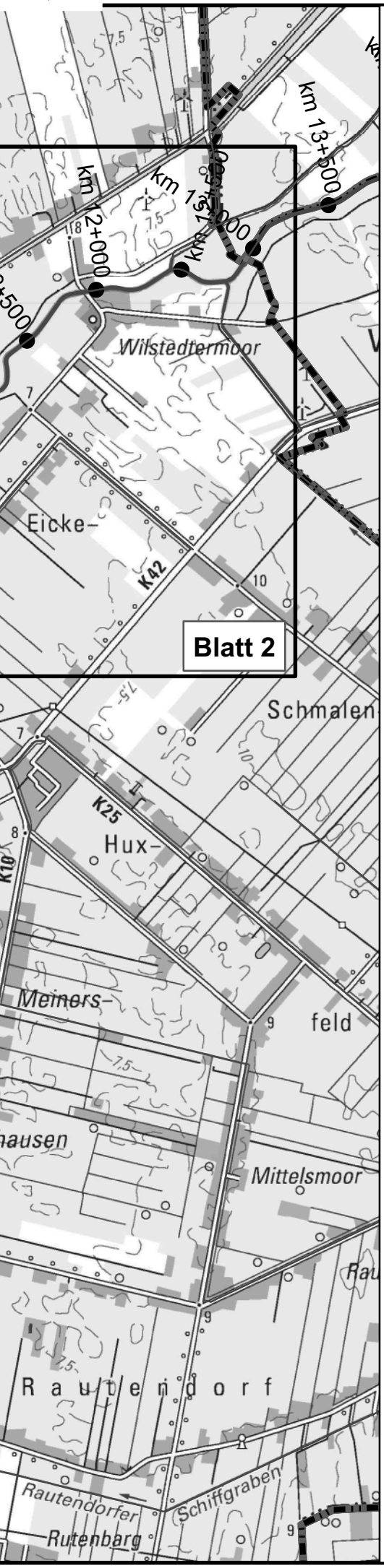

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wörpe im Landkreis Osterholz

Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 03.12.2014
Az: 62023-03-49-46

Legende

- Wörpe
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Wörpe (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt 1 — Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarten M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

- Vorläufig gesichertes ÜSG der Wümme im angrenzenden Bundesland Freie Hansestadt Bremen
- ÜSG der Wümme im Landkreis Osterholz, vorläufig gesichert am 24.07.2013

Verwaltungsgrenzen

- Landesgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze

N

0 250 500 1.000 1.500 2.000 2.500 Meter

1:30.000

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2014 LGLN“.

Aufgestellt: Verden, 04.11.2014

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage CornTec Biogas Metzingen GmbH & Co. KG, Eldingen)

Bek. d. GAA Celle v. 20. 11. 2014 — CE000007555-14-090-02 —

Die CornTec Biogas Metzingen GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 7, 49767 Twist, hat mit Schreiben vom 15. 9. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in 29351 Eldingen, Dubenwischenweg, Gemarkung Metzingen, Flur 2, Flurstück 95/3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2014 S. 800

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Regina Riggers, Hermannsburg)

Bek. d. GAA Celle v. 20. 11. 2014 — CE002900296-14-050-03 —

Frau Regina Riggers, Bonstorfer Straße 3, 29320 Hermannsburg, hat mit Schreiben vom 10. 7. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in 29320 Hermannsburg, Gemarkung Baven, Fluren 1 und 2, Flurstücke 77/2, 77/3, 79/5, 271/2 und 271/3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2014 S. 800

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotoranlage Rieper Biogas KG, Bad Fallingbostel)

Bek. d. GAA Celle v. 20. 11. 2014 — CE902004995-14-35-03 —

Die Rieper Biogas KG, Riepe 9, 29653 Bad Fallingbostel, hat mit Schreiben vom 22. 4. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (Satelliten-BHKW) am Standort in 29653 Bad Fallingbostel, Gemarkung Riepe, Flur 7, Flurstück 7/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2014 S. 800

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Planfeststellungsantrag für die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage zur Deponierung von Abfällen — Deponie Betheln

Bek. d. GAA Hannover v. 3. 12. 2014 — H000012721-118 —

Die Firma Fischer GmbH & Co. KG, Schachthof 1 in 31036 Eime, hat beim GAA Hannover als zuständiger Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Errichtung und Betrieb der Deponie Betheln nach § 35 Abs. 2 KrWG gestellt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Plan sowie die zugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

10. 12. 2014 bis 14. 1. 2015 (einschließlich)

a) bei der Samtgemeinde Gronau, Fachbereich 3, Zimmer 19, Am Markt 3 in 31028 Gronau,

montags und freitags	8.30 bis 12.00 Uhr,
dienstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr,
donnerstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis16.00 Uhr,

und nach vorheriger telefonischer Terminabsprache,

b) bei der Gemeinde Nordstemmen, Rathausstraße 3 in 31171 Nordstemmen,

montags, dienstags, donnerstags und freitags	9.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags und donnerstags (zusätzlich)	15.00 bis 18.00 Uhr,

und nach vorheriger telefonischer Terminabsprache,

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **10. 12. 2014 bis 28. 1. 2015 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen sowie dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Erörterung der erhobenen Einwendungen findet statt am

Donnerstag, 26. 2. 2015, um 10.00 Uhr, im Eichsfelder Hof, Breite Straße 8, 31028 Gronau.

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Sollten keine fristgerechten Einwendungen erhobenen werden entfällt der Erörterungstermin. Dies wird nicht öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 43/2014 S. 800

Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG (Rheinkalk GmbH, Steinbruch Borela, Salzhemmendorf)

Bek. d. GAA Hannover v. 3. 12. 2014 — Hi 07047987-114 —

Der Firma Rheinkalk GmbH, Quellweg 5, 31020 Salzhemmendorf, wurde auf ihren Antrag vom 31. 1. 2014 gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG vom GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde am 17. 11. 2014 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Steinbruchs Borela in Salzhemmendorf erteilt. Die wesentliche Änderung beinhaltet die Erweiterung der Abgrabungsfläche um ca. 9 ha. Dazu sind im Wesentlichen die Umlagerung der Althalde und Schaffung einer neuen Außenhalde sowie die partielle Verlegung des Limberger Weges erforderlich.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen im Abschnitt II des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Bescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

4. 12. bis 17. 12. 2014 (einschließlich)

a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,

montags bis donnerstags	von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags	von 7.30 bis 13.30 Uhr,

b) beim Flecken Salzhemmendorf, Hauptstraße 2, 31020 Salzhemmendorf, Bürgerbüro, Zimmer 1,

montags und donnerstags	von 7.00 bis 18.00 Uhr,
dienstags, mittwochs und freitags	von 9.00 bis 12.30 Uhr,

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des 17. 12. 2014 gilt der Bescheid gegenüber Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bekanntmachungstext sowie der vollständige Genehmigungsbescheid sind im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem Zweiten Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

— Nds. MBl. Nr. 43/2014 S. 801

Anlage

I. Entscheidung

1. Gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 2.1.1 G (Steinbrüche mit einer Abbaufläche von 10 Hektar oder mehr) des Anhangs der 4. BImSchV wird der Firma

Rheinkalk GmbH, Quellweg 5, 31020 Salzhemmendorf,

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des

Steinbruchs Borela im Dolomitwerk Salzhemmendorf mit einer genehmigten Abgrabungsfläche von ca. 27 ha

erteilt.

Standort der Anlage ist:

PLZ/Ort:	31020 Salzhemmendorf
Straße, Haus-Nr.:	Quellweg 5
Gemarkung:	Salzhemmendorf
Flur:	1, 3, 4 und 5.

2. Die wesentliche Änderung umfasst die

— Erweiterung der Abgrabungsfläche um rd. 9 ha. Damit beträgt die gesamte Abgrabungsfläche des Steinbruchs rd. 27 ha;

— Umlagerung der Althalde am Limberger Weg und Anlage einer südöstlich der Erweiterungsfläche gelegenen neuen Außenhalde;

— partielle Verlegung des Limberger Weges sowie Wegeanbindung an die Eggerser Straße.

3. Die Antragsunterlagen (Anlage 1*) sind Bestandteil dieser Genehmigung.

4. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung nach § 59 der Niedersächsischen Bauordnung sowie die naturschutzrechtliche Bodenabbaugenehmigung ein.

5. Weitere, bisher für die Anlage erteilte Entscheidungen (Genehmigungen, Anordnungen, Anzeigen usw.) behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit sie durch diese Genehmigung nicht geändert werden.

6. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung mit der Umsetzung der beantragten Maßnahmen begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraums von drei Jahren nicht mehr betrieben wird.

7. Eine Vorprüfung der Verträglichkeit nach FFH-Richtlinie hat ergeben, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

8. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen*)

III. Begründung*)

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover einzulegen.

Hinweise*)

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 3 UVPG (Biogasanlage in Undeloh)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 10. 11. 2014 — 4.1-LG008370069-1673 br —

Herr Christian Cordes, Weseler Dorfstraße 17, 21274 Undeloh, hat mit Schreiben vom 19. 5. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Erweiterung einer Biogasanlage am Standort in 21274 Undeloh, Gemarkung Wehlen, Flur 4, Flurstück 14/22, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2014 S. 801

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Vette Agro Service, Hoogstede)

Bek. d. GAA Osnabrück v. 10. 11. 2014
— 14-016-01/Ev —

Die Vette Agro Service GmbH & Co. KG, Osterwalder Weg 2, 49846 Hoogstede, hat mit Antrag vom 12. 8. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung und energetischen Verwertung von Biogas (Biogasanlage) durch Leistungserhöhung des vorhandenen Verbrennungsmotors, Errichtung eines zusätzlichen Verbrennungsmotors und Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Anlage auf 1,658 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49846 Hoogstede, Gemarkung Scheerhorn, Flur 2, Flurstücke 191/2, 186/1 und 186/4.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2014 S. 802

Berichtigung

B e r i c h t i g u n g
des RdErl. Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)

Der RdErl. des MU vom 6. 11. 2014 (Nds. MBl. S. 755) — VORIS 28100 — wird wie folgt berichtigt:

1. In Abschnitt II Nr. 3.4.2 werden im ersten Spiegelstrich nach den Worten „Grafschaft Bentheim“ ein Komma und das Wort „Harburg“ eingefügt.
2. Anlage 1 wird wie folgt berichtigt:
   a) In Nummer 1.2 werden die Worte „und in 15 cm Abstand auf der Außenseite um den gesamten Zaun gezogen“ gestrichen.
   b) In Nummer 2.1 Satz 2 werden die Worte „mindestens 20 cm tief“ durch die Worte „mindestens 30 cm tief“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 43/2014 S. 802

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

L e i t s ä t z e
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 22. 10. 2014
— 2 BvR 661/12 —

1. Soweit sich die Schutzbereiche der Glaubensfreiheit und der inkorporierten Artikel der Weimarer Reichsverfassung überlagern, geht Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV als speziellere Norm Art. 4 Abs. 1 und 2 GG insoweit vor, als er das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften der Schranke des für alle geltenden Gesetzes unterwirft (sog. Schrankenspezialität). Bei der Anwendung des für alle geltenden Gesetzes durch die staatlichen Gerichte ist bei Ausgleich gegenläufiger Interessen aber dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Art. 4 Abs. 1 und 2 GG die korporative Religionsfreiheit vorbehaltlos gewährleistet und insofern dem Selbstbestimmungsrecht und dem Selbstverständnis der Religionsgesellschaften besonderes Gewicht zuzumessen ist.
2. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht umfasst alle Maßnahmen, die der Sicherstellung der religiösen Dimension des Wirkens im Sinne kirchlichen Selbstverständnisses und der Wahrung der unmittelbaren Beziehung der Tätigkeit zum kirchlichen Grundauftrag dienen. Die Formulierung des kirchlichen Proprium obliegt allein den Kirchen und ist als elementarer Bestandteil der korporativen Religionsfreiheit durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verfassungsrechtlich geschützt.
3. Die staatlichen Gerichte haben im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle auf der Grundlage des glaubensdefinierten Selbstverständnisses der verfassten Kirche zu überprüfen, ob eine Organisation oder Einrichtung an der Verwirklichung des kirchlichen Grundauftrags teilhat, ob eine bestimmte Loyalitätsobliegenheit Ausdruck eines kirchlichen Glaubenssatzes ist und welches Gewicht dieser Loyalitätsobliegenheit und einem Verstoß hiergegen nach dem kirchlichen Selbstverständnis zukommt. Sie haben sodann unter dem Gesichtspunkt der Schranken des „für alle geltenden Gesetzes“ eine Gesamtabwägung vorzunehmen, in der die — im Lichte des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen verstandenen — kirchlichen Belange und die korporative Religionsfreiheit mit den Grundrechten der betroffenen Arbeitnehmer und deren in den allgemeinen arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen enthaltenen Interessen auszugleichen sind. Die widerstreitenden Rechtspositionen sind dabei jeweils in möglichst hohem Maße zu verwirklichen.

— Nds. MBl. Nr. 43/2014 S. 802

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

VAKAT

Lieferbar ab April 2014

Einbanddecke inklusive CD

Fünf Jahrgänge handlich auf einer CD!

Jahrgänge 2009 bis 2013:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung ergänzend zur Einbanddecke.

→ **Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2013 inklusive CD und Umschlagmappe** **nur € 21,–** zzgl. Versandkosten

→ **Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2013 inklusive CD** **nur € 21,–** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG